

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 114 (2002)

Artikel: Wieder im Aargau : das beglaubigte "Twingrecht" von Boswil von 1343/1402 und die Territorialpolitik der Hallwyler

Autor: Kretz, Franz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wieder im Aargau

Das beglaubigte «Twingrecht» von Boswil von 1343/1402 und die Territorialpolitik der Hallwyler

FRANZ KRETZ

Zum Stand der Entwicklung des Kanzleiwesens und der Urkundensprache im späteren 13. und frühen 14. Jahrhundert

Natürlich denken wir, wenn es sich um die Frage der informativ wertvollsten, bewunderungs- und aufbewahrungswürdigsten Aargauer Urkunden handelt, in erster Linie an die Stadtrechte aus der Zeit des hohen und späteren Mittelalters. Die elf eindeutig oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit datierbaren «Geburtsurkunden» aus der Städtegründungsphase in unserem Kanton wurden zwischen 1250 (Bremgarten) und 1371 (Kaiserstuhl) verliehen. Die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau hat durch die Publikation der 15-bändigen Reihe «Aargauer Urkunden», welche ab 1930 erschien und 1966 einen vorläufigen Abschluss fand, die unabdingbare Voraussetzung geschaffen für eine integrale aargauische Städtehistoriografie, welche damit einerseits die Gemeinsamkeiten, andererseits aber auch die charakteristischen Besonderheiten mittelalterlicher Städte und ihres Umfeldes berücksichtigen kann.¹

Über die frühesten schriftlichen Fixierungen der Dorfrechte im Aargau konnte noch kein repräsentativer Überblick gewonnen werden, weil der Grossteil der bis heute tradierten Festschreibungen entweder undatiert, nur vage bestimmbar oder auch, wie durch lokale und regionale Fortschritte in der Forschung bewiesen werden konnte, falsch datiert worden sind. Einen ersten Versuch, die Frühzeit der aargauischen Dorföffnungen etwas aufzuhellen, verdanken wir dem promovierten Juristen und späteren aargauischen Bundesrat Emil Welti.² Er hat etwas über 30 Dorfrechte in die Untersuchung einbezogen, davon ein Viertel nicht, die Hälfte ungefähr und nur ein letztes Viertel präzis datieren können.

Die Spitzenränge nach dieser allerdings mageren Ausbeute: Kölliken (1400), Muri (1413), Boswil und Holderbank ex aequo (1424) auf dem dritten Platz.³ Böttstein (1585) braucht sich, seines letzten Platzes wegen, in dieser fragmentarischen Untersuchung ebenso wenig zu schämen wie die riesige Überzahl jener Gemeinden, die keine bis ins Mittelalter zurückreichende schriftlich fixierte Rechtsordnung vorweisen können. Das heisst nicht, dass sie keine hatten, weil die nur mündliche Tradierung von Dorfrechten sich teilweise bis zur frühen Neuzeit erhalten hat oder die Aufbewahrung von Gemeindeurkunden, vor allem, wenn sie ausser Kraft gesetzt oder durch revolutionäre Umwälzungen ungültig wurden, als unnötig, ja als lästige Pflicht empfunden wurde. Da das zeitliche Schwergewicht der aargauischen Stadtrechte von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts reicht

und die ersten schriftlich fixierten Dorfrechte erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts einsetzen, kann man davon ausgehen, dass die dörflichen Genossenschaften und/oder ihre geistlichen und weltlichen Obrigkeitkeiten einem gewissen Nachahmungseffekt erlegen sind, als sie auch die lokalen Rechtsgrundlagen aufschreiben und vor allem mit Siegeln versehen und damit obrigkeitlich beglaubigt haben wollten.

Die Kanzleien und ihre Schreiber

Will man mittelalterliche Urkunden umfassend erschliessen und verstehen, müssen auch die Schreiborte und die Schreiber in die Untersuchung einbezogen werden. Schon im St. Galler Idealbauriss eines Klosters für Benediktinermönche aus der Zeit um 820 wird, angelehnt an die linksseitige Mauer des Hauptchores mit dem der Muttergottes Maria und dem heiligen Gallus geweihten Hauptaltar der Abtei, eine Schreibstube und ein «scriptor» erwähnt. Er hantiert mit Feder, Schreibrohr, Schabmesser, Bimssteinen und Pergamenten.⁴ Obwohl ihm vorgeschrieben wird, «beim Zeichen zum Gottesdienst nicht den angefangenen Vers, ja nicht einmal den angefangenen Buchstaben zu vollenden, sondern sogleich die Arbeit abzubrechen», darf man nicht daraus schliessen, dass des Schreibers Tage-, Wochen- und Jahreswerke einzig im Kopieren und Nachahmen altehrwürdiger Schriftstücke aus der Antike und dem Schrifttum alter Kirchenväter und -lehrer bestanden hätten.

Die klösterliche Schreibstube ist die Urzelle jener frühmittelalterlichen Kanzleien, in denen Kenntnisse und Traditionen einheitlicher orthografischer Zeichen und Verzierungen, lateinische Rechtsformelnverzeichnisse, kanzleigebundene Schreibstile sowie Kriterien für Beurkundungen und Siegel entwickelt wurden. Die Schreiber der Klöster waren zunächst wohl ausnahmslos gebildete und geweihte Geistliche, die Herstellung von Urkunden also fest in den Händen theologischer Fachleute, die selbstverständlich ihre Vorlagen auch aus dem reichen Vorrat an lateinisch geschriebenen kirchlichen Bullen und Rechtserlassen aller Art anreicherten. Weil die geltenden und ungültig gewordenen Urkunden in der Regel in Klosterarchiven besser aufgehoben und behütet wurden als auf den Burgen, übten sie nicht nur auf die jeweilige Gegenwart, sondern auch auf lange Dauer einen prägenden Einfluss aus.

Nicht nur die Klöster, auch die weltlichen Herrscher, vom Kaiser über die Könige bis hinunter zum Dienstadel, im hohen Mittelalter auch die Städte, wollten ihre Rechte, den Besitzstand oder ihre Käufe und Verkäufe schriftlich und rechtlich einwandfrei beurkunden lassen, womit der Bedarf an sachkundigen Schreibern rasant und nachhaltig anstieg. Die Schreibstuben der Klöster wurden damit zu eng und quantitativ und materiell überfordert. Die monastischen Fachkräfte durften aber nicht in die weitere Ferne «ausgeliehen» werden, weil sie die «stabilitas loci», die Gebundenheit für das Arbeiten und Beten an den innersten oder doch an den nächsten Klosterbereich gelobt hatten.

Es begann die goldene Zeit der städtischen Kanzleien, die sich in den meisten Fällen in unmittelbarer Nähe eines oder gar mehrerer Klöster befanden, womit das

Gebot der strikten Ortsgebundenheit der dringend benötigten Fachkräfte ohne grosse Schwierigkeiten umgangen werden konnte. Die Klosterschreiber standen aber in den Stadtkanzleien zeitlich sehr beschränkt zur Verfügung. Die in der Regel jede Stunde zu leistende Präsenz im Mönchschor, die Pflicht zur Messefeier jeden Tag, die vielen aussersonntäglichen religiösen Feiertage, die Mitwirkung an Trauer- und Paradeveranstaltungen führten dazu, dass die Städte zunächst dazu übergingen, Weltgeistliche mit grösserer zeitlicher und räumlicher Verfügbarkeit, schliesslich aber auch schreibgewandte ansässige oder gar auf Arbeitssuche hergereiste Laien einzusetzen.

Die Urkundensprache im Umbruch

Die Fachkräfte aus den Klöstern, die Weltgeistlichen, aber auch die schreibkundigen Laien, die ihre begehrte Kunst in Kloster-, Dom- oder Stadtschulen erlernt hatten, transferierten zunächst auch die lateinische Urkundensprache an die Fürstenhöfe, in die Burgen oder bescheideneren Wohnstätten des hohen und niederen Adels und vor allem in die Stadtkanzleien. Diese wurden erst ab dem frühen 14. Jahrhundert fest organisiert und waren noch so wenig ausgelastet, dass die städtischen Angestellten auch private Aufträge als Notare und Lohnschreiber entgegennehmen konnten. Dies allein hätte kaum dazu geführt, dass die mittellateinische Urkundensprache in der Schweiz, die ihre Vorherrschaft während sechs Jahrhunderten hatte behaupten können, innert wenigen Jahrzehnten von der deutschen Urkundensprache verdrängt worden wäre.⁵

Die Gründe für den relativ abrupten Wechsel sind sehr zahlreich.⁶ Sicher hat dazu hauptsächlich beigetragen, dass die Traditionalisten in den Klosterkanzleien nicht allzulange Widerstand leisteten. Ihr Haupteinwand, in deutscher Sprache geschriebene Urkunden würden rechtlich gar nicht anerkannt, wurde durch die Realität rasch entkräftet. Am nachhaltigsten wirkten sich die gesellschaftliche Umschichtung und die neue Einstufung der gesellschaftlichen Schichten aus.⁷ Niederer Adel, städtisches Bürgertum, aber auch freie, genossenschaftlich organisierte Bauern erfuhren eine erfreuliche Steigerung ihrer aktiven und passiven Rechtsmündigkeit. Da die allermeisten Vertreter dieser Gruppierungen lesekundig waren, mussten den Rechtsträgern oder Zeugen die Urkunden nicht nur vorgelesen, sondern auch «übersetzt» werden. Dieses anfänglich zweistufige Verfahren hatte wenig Überlebenschancen. Zwischen 1238 – aus diesem Jahr stammt die erste deutschsprachige Urkunde in der Schweiz – und 1260 wurden bereits über 50 Prozent in deutscher Sprache ausgestellt.⁸

Schreiber und Schreibort der Urkunde von 1402

Das im Hauptteil dieser Arbeit im Detail darzulegende und zu analysierende Dokument wurde in Aarau, und zwar vom aus Freiburg i.Br. eingewanderten und danach ins städtische Bürgerrecht aufgenommenen Rechtsgelehrten und Notar Swe-

derus geschrieben, genauer, abgeschrieben, und am 18. Mai 1402 vom Schultheiss und dem städtischen Rat beglaubigt und gesiegelt. Es handelt sich dabei, wenn wir den Angaben des Schreibers und der städtischen Behörde voll vertrauen können, um eine lupenreine Abschrift eines also damals noch vorhandenen, irgendwann später und bis heute leider spurlos verschwundenen hochwertvollen und aussagekräftigen Originals. Der Schreibort des Vidimus⁹ ist erwartungsgemäss nicht identisch mit demjenigen des Originals, und zwischen der Ausfertigung der Originalvorlage des Vidimus und der Abschrift in Aarau vergingen immerhin 59 Jahre. Aus diesem Umstand wird verständlich, dass wir uns im Einleitungskapitel mit dem Kanzleiwesen und der Urkundensprache mit Schwerpunkt Mitte bis Ende 14. Jahrhundert befasst haben.

Die Führungsrolle der Stadt Zürich in Bezug auf die Entwicklung des Kanzleiwesens

Der Text der verloren gegangenen Originalurkunde von 1343 ist nachweisbar in der Schreibstube eines Klosters in der Stadt Zürich in gotischer Kursivschrift auf Pergament gesetzt worden. Wir wissen, von wem der Auftrag stammte und wer ihn ausführte. Es handelt sich, wie im Vidimus – also in der wortwörtlichen und beglaubigten Abschrift – von 1402 noch heute nachgelesen werden kann, um die seinerzeitige Vorsteherin des Benediktinerinnen-Konvents Fides von Klingen, welche seit 1340 der Fraumünsterabtei vorstand und ihren «schriber» Johann nicht nur mit der Niederschrift des Urkundentextes beauftragte, sondern den «brief», wie damals ein rechtsgültiges Dokument auch bezeichnet wurde, selbst dem Empfänger der Urkunde, Johann I. von Hallwil, nach Boswil überbrachte.

Die städtischen Kanzleien in der Schweiz hatten zu Beginn des 14. Jahrhunderts den Klosterschreibstuben den Rang abgelaufen, und ihre Schreib-, Beurkundungs- und Normierungsgepflogenheiten «bildeten eine stets zu berücksichtigende formende Macht, der sich Schreiberindividuen unterordneten».¹⁰ Ein grossräumiger Vergleich im ganzen nieder-, mittel- und oberdeutschen Sprachraum von der Ostsee bis an den schweizerischen nördlichen Alpenrand zeigt, dass die frühesten Urkundenfertigungen in den Städtedlandschaften am Niederrhein abgewickelt wurden. Auch die Kaufmannssiedlung und Fernhandelsstadt Köln gehört zu den frühesten Zentren, wo das Kanzleiwesen normiert und systematisiert wurde.¹¹

Die Stadt Zürich darf für sich beanspruchen, in der alemannischen Schweiz erstmals eine deutschsprachige Urkunde gefertigt zu haben, die nicht aus einer Klosterschreibstube oder einer bischöflichen Kanzlei stammte. Diese frühe Führerrolle wurde in der Folge nicht nur verteidigt, sondern, nach der Machteinbusse der Klöster, vor allem der Fraumünsterabtei, aber auch des hohen Stadtadels und nach der gewaltsamen Einführung der Zünfteverfassung von Rudolf Brun im Jahre 1363 noch ausgebaut.

Der Schreibort Zürich als Bahnbrecher für den Gebrauch der mittelhochdeutschen Urkundensprache

Dass die mittelhochdeutsche Urkundensprache im alemannischen Sprachraum der Schweiz zwischen 1280 und 1350 zur Favoritin in den Rechtsdokumenten aufrückte, hat vielfältige Gründe. Die unbestrittene Hauptrolle spielten dabei der Schreibort und die Kanzlei in Zürich, wo vor allem die in politische Ämter aufgestiegenen Stadtbürger aus Rücksicht auf ihre nicht lateinkundigen internen und externen Partner aus dem Laienstand immer konsequenter und konstanter innerhalb und ausserhalb ihres Friedens- oder Rechtskreises eine normierte deutsche Urkunden- und Geschäftssprache anzuwenden pflegten.

Die rasch überhand nehmende Laisierung des Urkundenwesens und damit verbunden die Verdrängung der mittellateinischen Diplomaten- und Rechtssprache gelang vor allem deshalb, weil die zahlreichen Klöster und Stifte in den Städten und besonders auch die Verantwortlichen für die bischöflichen Kanzleien die Gefahr ihrer Verdrängung entweder zu spät erkannten oder uneinheitlich, ja geradezu diametral darauf reagierten. Am abweisendsten verhielten sich die Männerorden, insbesondere die älteren und traditionsreichen. Zu dieser Gruppe gehörten die Zisterzienser, die Prämonstratenser und die Chorherren. Gut nachzuvollziehen, weil diese Orden die täglichen lateinischen Stunden- und die übrigen Chorgebete sowie die Messezelebrationen in lateinischer Sprache besonders pflegten.

Die Stadt Zürich ist beispielhaft für die Diversität der Reaktionen. Im dortigen Staatsarchiv liegt, so wird in einer Publikation aus dem Jahre 1942 behauptet,¹² die erste genau datierbare Originalurkunde der Schweiz in deutscher Sprache aus dem Jahre 1238. Sie stammt ausgerechnet aus dem damaligen Prämonstratenserkloster Rüti im ländlichen Bezirk Hinwil, dessen Probst das Schriftstück beglaubigt und gesiegelt hat. Allerdings, wie bei den Mönchen gab es auch bei den Nonnen keine verlässliche einheitliche Abwehrfront. Zisterzienserinnen und Augustinerinnen klammerten sich ans Lateinische, die Dominikanerinnen dagegen, die im städtischen Kloster am Oetenbach lebten, scherten als Erste aus und fertigten ab 1251 ihre Schriftstücke in der Volkssprache. Die Benediktinerinnen der Fraumünsterabtei – was uns im Hinblick auf das Hauptthema dieser Arbeit besonders interessiert – schrieben Schriftstücke zur Verifikation ihrer Besitztümer auch schon ab 1272 in «modernem» Mittelhochdeutsch. Das frühe Einlenken hat hauptsächlich zwei Gründe: Die grosse Mehrheit der Nonnen stammte aus hochadeligen Geschlechtern, welche die Dominanz der kirchlichen Obrigkeit, der Bischöfe und Klöster nicht immer gut vertrugen, während in den meisten anderen Frauenkonventen die gemischtständische Herkunft, auch aus unteren Bevölkerungsgruppen, die Regel war. Dazu kam, dass die Nonnen, weil sie in den täglichen Messfeiern und bei den übrigen liturgischen Gebeten und Andachten nicht als Zelebrantinnen praktizieren durften, viel weniger mit dem Kirchenlatein zureckkamen.

Der frühe Übergang der zürcherischen Stadtkanzlei zur deutschsprachigen Fertigung kann mit den veränderten praktischen Bedürfnissen und der neuen Rechtswürde des Bürgertums erklärt werden. Dass sie sich aber allgemein verbindlich und dauerhaft durchgesetzt hat, ist, nach der Ansicht verschiedener Autoren,¹³ zwei Persönlichkeiten aus dem städtischen Patriziat – eine davon pikanterweise ein Chorherr an St. Peter und städtischer Ratsherr – zu verdanken. Es handelt sich um den hochberühmten Rüdiger II. Manesse und den weniger bekannten Jakob Müllner, welche das Mittelhochdeutsche so entscheidend gefördert haben, dass es sowohl zur gehobenen Gesellschafts-, Urkunden- als auch teilweise VolksSprache wurde. Es ist eindeutig nachzuweisen, dass die Fraumünsterabtei direkt von der Sprachautorität eines dieser Pioniere profitiert hat. Von den vier bis 1280 vom Kloster ausgestellten Urkunden ist eine für Jakob Müllner, von den fünf ebenfalls in mittelhochdeutscher Sprache erhaltenen Rechtsdokumenten, welche das Kloster bis 1280 empfing, stammen drei vom gleichen Auftraggeber.

Das Exempel: die Originalsprache der Urkunde von 1343

Zur Schreibweise in mittelhochdeutschen Handschriften

Im Mittelhochdeutschen gibt es noch keine weiträumig geregelte und allgemein verbindlich normierte Orthografie.¹⁴ Die vielfältigen Variationen der Volkssprache konnten durch die Lautierungszeichen des übernommenen lateinischen Alphabets nur mangelhaft wiedergegeben werden, was zu unkontrollierter Vielfalt und Willkür der Schreibweisen führte. Auch die Worttrennung oder -zusammenschreibung sowie die Gross- und Kleinschreibung wechselten je nach Lust und Laune des Schreibers. Die Textverständlichkeit litt auch darunter, dass Interpunktionszeichen in der Regel fehlten oder nicht konsequent gleich verwendet wurden. Punkt und Virgel (/) dienten, vor allem zur Entstehungszeit der deutschsprachigen Urkunden, vorwiegend der optischen Kennzeichnung von Lesepausen des Vorlesenden, da die meisten von den Folgen der Rechtserlasse Betroffenen, die sich verpflichteten mussten, diese einzuhalten, selbst noch nicht lesen konnten.

Für die unten stehende Transkription halten wir uns an die folgenden, mehrheitlich anerkannten Gepflogenheiten bei der Edition mittelhochdeutscher Texte: Das Wortgefüge wird durch einen subtilen Gebrauch der zurzeit gebräuchlichen Interpunktionszeichen gegliedert. Große Anfangsbuchstaben werden nur bei Eigennamen, Pronomen für Persönlichkeiten von hohem Rang und am Satzanfang verwendet. Die Zusammen- oder Getrenntschreibung orientiert sich weitgehend an neuhighochdeutschen Usanzen.

Die Transkription

«Allen kristenen menschen, die disen rodel¹⁵ an sehent, lesent oder hoerent lesen nu und hie nach eweklich, [entbieten] W i r, C u o n r a d,¹⁶ von gottes gnaden abt des gotzhuses und chlosters ze M u r e, sant B e n e d i c t e n ordens, Co s t a n c z

e r bistuom, unsern gruos in gotte und erkanntnütze diser nachgeschribner dingen. Elich getat ewent wise lüte mit briefes hantvesti, der si recht und redlich koment in ein, durch das darnach nüt krieges anvacht iht stoesse oder iresal dar in valle. Dar umbe wissen alle und besunder die, den es ze wissen durft beschiht, das nach den ziten, do der edel, veste ritter Herr J o h a n s von H a l w i l¹⁷ den kouf mit der ebtischinn und dem convent von Z ü r i c h¹⁸ volfuorte umb den getwing und kelnhof ze B o s w i l und umb allü dü gueter, dü darin und da zuo gehoerent als an dem koufbrief wol bescheiden ist.

Do kam er¹⁹ gen B o s w i l in das dorff und mit ime A l b r e c h t, der B e y e l e r, der vorgenannten ebtischinn des conventz und des capittels amptman, und J o h a n n e s, ir schriber, die im [ihn]²⁰ mit sament den brief, den er von der selben ebtischinne von Z ü r i c h und dem capittel dar über hatte in gewalt und ewig [in] gewer seczen sollten mit aller der rechtung, fryheit und ehaftigi, dü zuo dem vorgenannten kelnhof, den guetern und dem getwinge deheins wegs gehoerent. Und was och da vor ein offen und gemein fürgebott nach des hofs rechtung und gewonheit offenlich beschehen recht und redlich und gekündet allen den [-en], die des quotes [haben], so in den selben hof gehoert und erb dar us ist, üt hatten. Und mit namen herrn W a l t h e r von H ü n a b e r g,²¹ der die vogtey in dem selben dorff hat ze lehen von den hochgeborenen fürsten, den herczogen von O e s t e r r e i c h, und dazu allen den [diejenigen], die gesessen sint in den doerfern und uf den hoefen über dü getwing und ban gehoert zuo dem getwinge gen B o s w i l und in den vorgenannten kelnhof getwing hoerig sint. Und kament och die alle gemeinlich gen B o s w i l uff den kelnhof an dem cinstag nach dem sunnentag, do man sang reminiscere in der vasten.²² des jares, do man zalt von gotz geburte tusent drühundert viertzig und danach in dem dritten jar.

Und kament och W i r²³ uf den selben tag zuo dieser ofnunge, in antwirtung und fertigung und dar zuo J o h a n s von H ü n a b e r g,²⁴ ein edelknecht, des vorgenannten herrn Walthers bruoder, [und] J o h a n s W e g g l e r von B a d e n, Schultheiss ze L e n c z b u r g, [und] B e n c z e,²⁵ sin son, J o h a n s von E i c h i b e r g,²⁶ Schultheiss ze B r e m g a r t e n, B e r c h t o l t von S e n g e n, Heinrich [von] B u t t e n s u l z,²⁷ Johans von Moerikon, Heinrich T o k o,²⁸ Burckhart Scherer, burger ze B r e m g a r t e n, Gerung von Altwis,²⁹ Johans Scherer von Vilmeringen, Uolrich Scherer von S a m e r s t o r f, J o s t zuom garten, Peter zuo der gebreiten von M u r e, Marty Brunner von W i l e,³⁰ Walther von W e r d o l z w i l e³¹ und ander erber lüte genuog.

Und do sich die alle, mit sament dem vorgenannten herren J o h a n von H a l w i l, Herrn W a l t h e r von H ü n a b e r g, der ebtischinne von Z ü r i c h und ir schriber und mit sament den [-en], die des quotes und des erbes us dem vorgenannten hof ze B o s w i l hant und och den[-en], die in den getwingen und bennen gesezzen sint und da zuo gehoerent gesamnotten.

Do sas [-s] W e r n h e r, der kelner von B o s w i l,³² an dem vorgenannten cinstag nach mittem tag offenlich ze gerichte uf dem vorgenannten kelnhof ze B o s w i l under dem sarbach³³ an der stat, do er von recht siczen solte. Und danach, do er als ein richter sich an des gerichtes stat³⁴ gesaczte und sich für inn gesamnoten und gestalten die vorgenannten herren und der ebtischinen amptman und ir schriber und dar zuo die andern erber lüte alle gemeinlich, do wart offenlich gelesen von dem selben der eptischin schriber ein brief, daran [-in] die vorgenannte ebtischin von Z ü r i c h dem egenannten W e r n h e r n, dem kelner von B o s w i l, den huobern³⁵ und allen den, die in den getwingen siczent oder des vorgenannten quotes habent, kunt tet und en[-t-]bot, das si und ir co[-n-]vent und das capittel von Z ü r i c h re[-c-]ht und redlich verkouft und ze kouffene gegeben hetten dem vorgenannten herrn J o h a n s von H a l l w i l den egenannten kelnhof ze B o s w i l mit allen den guetern, getwingen, bennen und gemeinlich mit aller der fryheit, rechitung und ehafti, die dazuo deheines weges gehoerent, si weren wissentlich oder unwissentlich, funden oder unfunden. Und gebot och darumbe an [in] dem selben brief dem vorgenannten kelner, den huebern und allen den, die uf den guetern und den getwingen siczent und des erbes uf dem selben hof deheins wegs hant, das si dem egenannten herrn J o h a n von H a l w i l in nuczlich recht und rueweklich gewer geseczet hetten mit aller der fryheit und sinen erben damit wartitin und gehorsam weren hinna[-c-]chtin iemer eweklich in aller der mazze als getwingen siczzent ...³⁶ und des erbes uf dem selben hof deheins wegs hant, das sie dem egenannten herrn J o h a n s von H a l w i l, als sy und ir gotzhus unczhar getan hetten, wan si sich selben in dem namen als da vor us der gewer genomen und den vorgenannten [herrn] von H a l w i l in nuczlich recht und ruewecklich gewer geseczet hettin[-t] mit aller der friheit, rechitung und ehafti, die dazuo gehoerent.

Und nach dem ofnette und gebot och das der vorgenannt A l b r e c h t B e y l e r, ir amptman. Und da nach fragte der vorgenannte W e r n h e r, der kelner, die genozzen und ander erber lüte, die an dem gericht waren, uf den eid. Sid das dü vorgenannte ebtischin von Z ü r i c h in dem namen als da vor im den huobern und den genozzen und andern, als vorgeschriften stat, embotten und gebotten hette, das si dem vorgenannten herrn J o h a n s e n von H a l w i l und sinen erben mit dem obgenannten kelnhof, den guetern, getwingen, bennen und gerichten gehorsam weren und wartiten, und sid das si och den selben [Herrn] von H a l w i l mit ir offenen brief und mit ir amptman, der da under ougen was, in nuczlich recht und ruewecklich gewer geseczt hette des vorgenannten kelnhofes und der gueteren mit allem dem, so dazuo gehoeret, als vorbescheiden ist.

Und sid das si³⁷ och die egenannten, ir amptman und ihr schriber, dar umb gen B o s w i l in das dorf uf den kelnhof gesent hette, das si an iro stat in dem namen als dar vor dem selben [Herrn] von H a l w i l und sinen erben das alles inantwirten soelten, als si och getan hetten, ob man darumb nüt billich mit gerichte ofnen und künden soelte alle die rechitung, fryheit, gueten gewonheit, die dü vorgenannte eb-

tischin und das goczhus von Z ü r i c h mit sament dem vorgenannten kelnhof, den huobern und den genossen, als vorbescheiden ist uncz uf den tag gehebt und harbracht hetten, das im, dem selben herrn J o h a n von H a l w i l, von des vorgenann-ten koufes wegen gevallen und im worden were.

Do wart erteilt mit oeffenlich gesamnoter und gefallener urteil gemeinlich uf den eid, das man die selben ofnung aller der rechtung des vorgenannten hofes, da-mitte, das man si dem vorgenannten [Herrn] von H a l w i l also in antwirte, billich und von recht des ersten ofnen und künden soelte.

Und do das alles geviel, do fragt aber der vorgenannte kelner, sid das dü eigen-schaft und dü rechtung des vorgenannten hofes und der guetern us der egenannten ebtischinn und des convencz von Z ü r i c h gewalt in des vorgenannten herrn J o h a n s von H a l w i l und siner erben als in ein nüwe hant verkouft gegeben und auch gevertiget were und sid das auch der tag, als man im³⁸ das alles in antwirten woelte, dem vogt,³⁹ den genozzen und allen den[-en], die des vorgenannten guotes hant und die zue den getwingen gehoerent, vorgekündet und inen dazuo gebotten were, die auch gemeinlich da weren. Ob darumbe nüt billich stet beliben und hant-vesti haben soelti nu und hienach alles, das mit demselben in antwirtenne erteilt und geofnet werde gemeinlich.

Darüber erteilten si alle gemeinlich uf den eid, was rechtung da an dem vorgenannten [Herrn] von H a l w i l geofnet werde zuo dem vorgenannten kelnhof da-wider denne ze mal nieman[-d] spreche, sid das es nu in sin hant als in eins nüwen herren hant kommen were und auch der tag des in antwirtens den vorgeschriften er-bern lüten allen enbotten und verkündet were, das dü selb ofnung nu und hie nach billich kraft und hantvesti haben und also eweklich, staet und vest beliben soelte beide im⁴⁰ und allen sinen nachkommen und erben und auch dazuo dem vogte und den genozzen, als da geschriben stat.

Danach, do das auch geviel, do fragt aber der kelner uf den eid, wer billich des hofs und der eigenschaft, dü nu des obgenannten [Herrn] von H a l w i l were, friheit und rechtung ofnen und fürlegen soelte. Do wart offenlich erteilt von den ge-nozzen, das er selber, der vorgenannte kelner, das aller billichest tuon soelte.

Danach fragt er aber. Sid er die ofnung tuon soelte, ob er darumb die wile der genozzen ein an sin stat in das gericht zuo einem richter wol seczen moechte. Da-rüber wart gemeinlich erteilt, das er das wol tuon moechte. Und do das geviel, do sazte er an sin stat den bescheiden man H e i n r i c h zuo der müli⁴¹ zuo einem rich-ter und stuond uf und vordrete einen fürsprechen. Der wart im erloupt. Do muotete er des kelners. der wart im gegeben und erteilt. Und wart dem selben J o h a n K e l l e r⁴² als recht was.

Und danach nam er sich ze beratende und beriet sich auch mit den genozzen, wie des vorgenannten hofes rechtung stuendi und harkomen were. Und danach, do er sich des beriet, do gieng er mit sament den genozzen wider in das gerichte. Und ofnet do der vorgenannte W e r n h e r, der kelner, mit dem egenannten J o h a n

K e l l e r, sinem fürsprechen, ordenlich und bescheidenlich allü disü nachgeschribnen stuk, dero jegliches sunderlich und da nach si alli gemeinlich mit der urfrag und gesamnetem urteil nach des selben hofs recht und gewonheit erkennet worden gemeinlich und auch erteilt recht und redlich uf den eit.

Und sind dis dü selben stuk, dü da geofnet und erteilt worden: Des ersten das getwing und ban genczlich über alles das dorf ze B o s w i l und über disü nachgeschribnū doerfer und hoef, die dazuo gehoerent, in den kelnhof ze B o s w i l gehorten⁴³ und des vorgenannten herrn J o h a n s von H a l w i l und sin erben oder nachkommen ledig eigen weren, als si auch vormals der vorgenannten ebtischinn und des goczhuses von Z ü r i c h gesin waren.

Und sind dis getwing und benne der selben doerfern und hoefen, die dazuo gehoerent und an dem gericht genemmet worden: Des erst das dorf ze B e a s e n - b i r r e n,⁴⁴ als das von alter harkommen ist, das dorf ze W a l t h ü s e r n,⁴⁵ als auch das von alter harkomen ist, darnach die hoef ze B u e l i s a c h e r,⁴⁶ das dorf ze K a l t h l e n,⁴⁷ alles genczlich, das doerfli ze H i n d e n b u e l⁴⁸ und der hof ze W e r d o l c z w i l e⁴⁹ mit allem dem, so zuo den selben doerfern und hoefen gehoeret.

Danach wart auch geofnet und erteilt umb alle die, die in den vorgenannten getwingen und bennen gesezzen sint, das die umb geltschuld, umb übergriffe, mes, umb kouf, umb zünen, umb vadın und gemeinlich umb alle die sachen, die ein getwing deheins wegs ruerent, si syen genemet oder ungenemet, für einen kelner an des egenannten [Herrn] von H a l w i l stat ze gericht gan süllen und vor dem umb aller hand sachen, die in ein rechte getwing von alter und von recht richten soll [und] lidē süllen, [was] das urteilde gat, wan sy von alter har in das gere[-i]-cht hoerent.

Da wart auch geofnet und erteilt, das ein kelner an des selben von H a l w i l stat mit rate aller der gebursami oder des merenteils under inen in den vorgenannten getwingen allen gemeinlich seczen sol ir hirte und ir vorster und si auch twingen sol umb zünen und umb vadın und umb alle die sachen, darumb ein rechter fryer getwing billich twingen und richten sol. Und süllen auch die vorster und die hirten dem kelner und auch der gebursami gehorsam sin und warten in allen sachen als des getwinges recht ist zuo des vorgenannten [Herrn] von H a l w i l und sinen erben handen.

Da wart auch offenlich erteilt, das der [Herr] von H a l w i l zuo dem gericht seczen sol und mag einen weibel, wenn⁵⁰ er will. Und sol der behueten den vorst und alles, das an holcz, an velde deheins wegen zuo dem kelnhof gehoeret. Er sol auch allen den, die uf ieman üt ze klagende hant umb deheimer leye sache fürgebieten für den vorgenannten kelner und [für/vor] das gericht und sol darumb von den, die in den getwingen siczent, nüt nehmen. Und wer usserthalb den getwingen siczet, der sol im⁵¹ darumb geben sin gewonlichen lon. Und wenne man des hofs recht ofnen will, das sol ein weibel vor künden den genozzen acht tagen. Und sol es

ein kelner [auch] dem vogg entbieten. Der weibel sol auch umb aller hande sache pfender geben menlichem, also das in den vorgenannten getwingen allen nieman anders umb deheinerley sachen nüt phenden sol, wan mit des von H a l w i l weibel. Und mag auch nieman an dem andern in den selben getwingen nüt verbieten, wan mit dem weibel. Und sol auch der weibel dem kelner antwirten allü dü pfender, dü er nimet uf dem vorst, und uf des [Keln-]hofs guote oder umb des von H a l w i l zins und umb ander sachen, die dem kelner angehoerent, wie die genant sint. Und sol auch dem kelner an des von H a l w i l stat in allen sachen gehorsam sin und warten. Und wenn man des hofs rechtung ofnet und da nach, so das gericht gebannen wirt, so sind die ersten drü schilling, die ze buozze vallent, des weibels.

Do wart auch geofnet und erteilt uf den eit: wer in den vorgenannten getwingen umb deheiner ley sach phenden wil, ob [es] si der [Herr] von H a l w i l selber umb sin eigenschaft oder der vogg umb sin vogtstür⁵² oder si beide⁵³ oder ander lüt umb ander sachen, wie die sint, das da menlich dü phender in dem getwing lassen sol acht tag nach der phendung, als ob der, der da gephendet wirt, lobet das phant ze loesenne in den acht tagen. Were aber, das er das phant nüt lobte ze loesenne in den acht tagen, so mag es der, der da gephent hat, für sich füren, war [wann?] er will.

Wen auch der [Herr] von H a l w i l oder sin erben ze weibel seczet, dem süllen sy us ir eigenschaft lihen disü nachgeschribnen gueter, dü in das weibel ampt ge- hoerent und ir eigen sint: Des ersten: dü hofstat hinder des kelners bongarten, ein manwerch⁵⁴ matten [gross] an dem bruel⁵⁵ Item an Bonlanden⁵⁶ vier jucharten, ligent an zwein stetten. Item an bounlande⁵⁷ ein halb manwerch matten. Item ze H i n d e l b u o l⁵⁸ zwei jucharten. Item ob dem vorste⁵⁹ ein matte und ein acher aneinander, des ist wol dritthalb juchart.

Da wart auch erteilt, das man in den vorgenannten getwingen allen haben sol mess an wine und an kerne⁶⁰ und an allen dingen und auch aller leye kouf und gewicht gelich als die von B r e m g a r t e n.⁶¹ Und sol daz ein kelner beseczen und mer das überfüre, also das man an der deheinen bresten finde, an wem der were, der sol das besren dem kelner an des von H a l w i l stat mit drie schillingen. Und sol man das besaehen und ervaren als dik man dar an bresten het und mit namen eine[-i-]st im iar.

Da wart auch mit gemeiner urteil erkennet, das dü gebursami in den vorgenannten getwingen allen ir vadın gemachet und ir korn⁶² ingezünet süllen han ze san M a r t i n s tag⁶³ und den habern zuo dem meigtag.⁶⁴ Were aber, das ein gebursami ze dewederm zil des zünens fruecher ze rat worden danach als si oder der merteil under inen notdürftg duechti, das sol ein kelner gebieten. Und sol des dü gebursami gemeinlich gehorsam sin. Und wer denn zuo den vorgenannten zilen dewederm oder zuo dem zile als sin dü gebursami ze rat worden were, nüt gezünet hetti, der sol es besren mit drin schillingen dem kelner an des [Herrn] von H a l w i l statt.

Da wart auch gemeinlich erteilt und geöffnet: wenn ein kelner an des [Herrn] von H a l w i l stat ze gericht gesiczet von welerley sach, de[-a-]nn dry schilling ze buesse gevallent und erteilt werden oder an den stab gebesret, das die ein kelner an

des vorgenannten sines herren [von H a l w i l] stat naemen sol dik so sy erteilt werden oder gefallent. Und wenne also dry schilling drystunt gevallent, also das es nün schilling werdent, ist denn, das[-s] dü eigenschaft⁶⁵ dem vogt⁶⁶ klaget und in bittet, das er die nün schilling in [ihm] helf gewinnen. Das sol der vogt tuon und sol ouch der nün schilling nemmen, [für ihn] sechs schilling und dü eigenschaft dry schilling. Klaget man aber dem vogt nüt, so hat er ouch nüt damit ze schaffen.

Ouch wart da offenlich erteilt: wenne ein kelner ze gericht siczet, das er umb alle sachen, die da geklagent werdent, richten sol, uncz das im der stab mit urteil us der hant gat. Danach sol denn der vogt richten umb fronem⁶⁷ und umb dü grossen gericht ane umb den tot und umb nüt anders [mehr].

Danach wart ouch geofnet und erteilt uf den eit, das die huoben⁶⁸ und die schuopozzen⁶⁹ alle gemeinlich, wo si gelegen sint, es si ze B o s w i l, ze B o s e n b ü r r e n,⁷⁰ ze W a l t h ü s e r n, ze W a l t e r s w i l e,⁷¹ ze K a l t h e r e n,⁷² ze H i n d e n b u e l⁷³ oder anderswa⁷⁴ und aber den dü zinslender,⁷⁵ uslender⁷⁶ und dü taglender,⁷⁷ ze B o s w i l dü müli⁷⁸ und dü gueter ze R o r d o r f und gemeinlich allü dü gueter, dü in den kelnhof ze B o s w i l gehoerent, wa die gelegen und wie sy genant sint, es si in den vorgenannten getwingen oder anderswa. Dü selben gueter alli gemeinlich vellig sint in den vorgenannten hof ze B o s w i l. Also wer uf den huoben⁷⁹ und schuopposen⁸⁰ in dem dorf ze B o s w i l siczet, das der ze valle geben sol das beste houpt an eins. Wer ouch⁸¹ in dem dorf sunderlich ze B o s w i l siczet uf den taglendern, cinslendern und uf den uslendern ze H i n d e n b u e l, die gent mit namen das beste houpt ze falle. Waer ouch gesezzen ist uf den guetern ze B e s e n b ü r r e n,⁸² ze W a l t h ü s e r n, ze K a l t h e r e n und ze W e r d o l c z w i l e und in den ussern getwingen,⁸³ die har in gehoerent, der git ouch ze falle mit namen das beste houpt [Vieh]. Und sol das alles vich sin, das den hert buwet.⁸⁴ Were aber das, ob [dass] deheimer nüt viches hetti, er siczi innerhalb oder usserhalb, der sol als vil ze valle geben, als er eins iars cins git. Wer ouch usserhalb den getwingen siczet und des quotes hat, das in den vorgenannten hof gehoeret, wa das gelegen ist, es sy in den getwingen oder anderswa usserhalb den getwingen, der sol ouch als vil ze valle geben als er eins iars ze zinse git.

Wenn ouch ieman, der des vorgenannten quotes üt hat, stirbet, so sol der kelner sinen weibel zuo den erben senden umb den val. Und süllen sich ouch die selben sin erben umb den val mit dem kelner richten inrent [innert] den nechsten acht tagen danach, so inen also verkündet wirt. Und wa si des nüt taeten, so ist das guot alles dem vorgenannten [Herrn] von H a l w i l lidig worden und gevallen nach dem vorgenannten zil genczlich. Und süllen es danach die erben von im⁸⁵ wider gewinnen, als si es an sinen genaden vindent. Wenn si ouch die gueter gevallent, da mitte hant sis wider enphangen.

Ouch wart da offenlich erteilt: wenn ieman des vorgenannten quotes üt verkouffen will, das er das tuon und vertigen sol mit des kelters hant. Und sol ouch der besorgen, das der cins, der demselben guote gezüchet, gelichlich daruf geleit werde,

also, das der da kouffet, cins gegeben und in sin herre genemen könne. Und danach sol denn der kelner, an sins herren stat, dem, der da kouffet, das guot lihen, sinem herren und allen sinen rechten unschedlich. Were aber, das der da koufet, das guet unenphangen hett iar und tag, so ist es dem vorgenannten [Herrn] von H a l w i l lidig worden und gevallen, und mues es denn [der Käufer] von im gewinnen, als er es an sinen genaden vindet.

Da wart auch offenlich erteilt, das man cinsen sol dem [Herrn] von H a l w i l kernen und roggen ze sant Gällen tag,⁸⁶ den habern ze sant Martinstag,⁸⁷ phenning und swin⁸⁸ ze sant Andres tag. Und wer drige cinse versiczet drier ganczer jaren, des guot ist cinsvellig worden und ist dem [Herrn] von H a l w i l lidig, alsbald sich dü drü iar verloufft. Und sol man es denn wider gewinnen, als man es denn an dem obgenannten [Herrn] von H a l w i l vindet.

Es ist auch da geofnet [worden]: wer des vorgenannten quotes üt verkouffen will, der sol es des ersten bieten den ne[-c-]jhsten erben, das sint die, die in⁸⁹ billich a[e]-rbtin, ob er sturbe. Wellent sin [dass], die⁹⁰ nüt kouffen, so sol er⁹¹ es aber danach [an-]bieten dem obgenannten [Herrn] von H a l w i l, des dü eigenschaft ist. Will sin, [dass] der nüt [kaufen will], so sol er es danach bieten den genozzen. Wellent sin die [ouch] nüt kouffen, e das man denn den lazze bresten han, so sol man im günen, das er es gebe cze kouffenne in die witreiti, wer im aller meist darumb git, dem [Herrn] von H a l w i l in allem sinem rechten unschedlich.

Da wart auch geofnet und gemeinlich erteilt, das man ieglichs jares haben sol drü gedinge, ze den man des hofs rechtung und fryheit ofnen sol. Deren sol eins sin ze meigen,⁹² das ander ze sant Martins tag, das dritte ze sant Gleris tag.⁹³ Zue den sol der vogt kommen, ob er will. Und ist, das er ki[-e]mt, so sol im der kelner des tages, als dü gedinge sint, ze imbisze ze essenne geben. Und were, das sich das gerichte als lang verzüge, das er des tages nüt wol [von] dannen kommen moechti, so sol im der kelner aber ze nacht ze essenne geben und mornendes fruo ein morgenbrot. Und sol auch der kelner da mitte lib und guot dem vogte verstüret und verdienstet han genczlich und hat anders mit im nüt ze schaffen. Und sol auch der vogt kommen als [so wie] er ze hof und ze tagen vert, an geverde. Were aber, das der vogt zue den gedingen nüt keme, so ist im auch der kelner anders nüt gebunden.

Ouch wart da geofnet und erteilt gemeinlich uf den eit, das dü gebursami und die genozzen sant Regelen⁹⁴ lüte gemeinlich und wele des guotz hant, das in dem vorgenannten dinkhof⁹⁵ von alter also harkommen sint und das recht ie harbracht, ierlich geofnet und erteilt und gehebt hant, das si eim jeglichem irem vogte ierlich sülلن geben sechzig mut kernen⁹⁶ und iegliches hus ein huon⁹⁷ von allen den vorgenannten guetern. Und sülلن im auch die egenanten sant Reglen lüte dienen, ieklicher mit sinem spaer oder als er mag gewonlich reisen in dem lande, die den lantgraven, das ist der herczog von Östrich, des dü eygenschaft der vogtey ist, an gant. Und hant auch damitte lib und guet verstüret, also das si mit dem vogt darüber nüt me ze schaffenne hant mit keiner hant stüre noch dienste. Were aber, das si darüber

ein vogt icht fürbasser noeten woelte, des sol inen vor sin und sy davor schirmen ir eigenschaft von der vogtley har dan und dü eigenschaft von ir lib und von den guetern har dan. Und süllen auch si darumb der eigenschaft ir vogtley dienen gewonlich reisen in dem lande als vorbescheiden ist.

Da wart auch mit gesamnotem urteilde erkennet, geofnet und erteilt uf den eit, das dü eygenschaft, dü nun des [Herrn] von H a l w i l ist, das recht von alter harbracht und gehebt hat, das der cins der eygenschafte vor der vogtstüre des ersten und vor allen dingen ab den vorgenannten guetern gevallen und werden sol, also das der vogt [weder] umb die selbe sin vogtstüre noch umb einkeiner handen sachen nieman nütes ze noetende hat, e das der vorgenannte [Herr] von H a l w i l von der eygenschaft wegen, die sin ist, allen den cins, der im werden sol, ufgehebt und ingenimt genczlich ab den vorgenannten guetern und von den lüten, die daruffe siczent oder des quotes hant.

Da wart auch gemeinlich geofnet und erteilt: wer den andren umb deheimerleye ligent guot, das in den vorgenannten kelnhof gehoeret, wa das gelegen ist, es si in den getwingen oder usserhalp, ütz anzesprechen hat von deheimerleye sachen wegen, das es darumbe ze gericht kommen sol für den kelner, an des vorgenannten sins herren⁹⁸ stat. Und sol man dü selben gueter gewinnen und [oder] verlieren in den gedingen vor einem kelner und den genozzen.

Und was urteilde in den gedingen umb deheimerleye gueter, die in den [Kelner] hof hoerent, gestossent, die sol man us den gedingen ziehen in dü nachgedinge und uzz den nachgeding für den [Herrn] von H a l w i l, des erkantnüsse und urteile darüber denn handvesti und kraft haben und eweklich stett beliben sol und usgerichtet werden uf ein ende, das sy fürbas nüt gezogen werde.

Wir, der vorgenannte abt C u o n r a d⁹⁹ von M u r e, veriechen, das Wir bi den vorgenannten gedingen und sachen waren, dü auch volgiengen und gefertiget worden in aller der masse als vorbescheiden ist. Und darüber ze einem waren urkunde haben Wir unser insigel¹⁰⁰ gehenket an disen rodel,¹⁰¹ uns und unserem gotzhus unschedlich an allen unseren rechten.¹⁰² Und beschah des tages und des tages iares¹⁰³ als vorbescheiden ist.»

Es folgt die schriftliche Bestätigung der vom Empfänger des Dokumentes, Johann von Hallwil, ausdrücklich gewünschten Beglaubigung der Echtheit der Inserierung des Wortlautes der Originalurkunde vom 11. März 1343. Dieses Attest erfolgte am 18. Mai 1402 im Rathaus der Stadt Aarau. Zur Kennzeichnung dieser Bescheinigung, dass die Abschrift dem Originaltext der Urkunde von 1343 analog ist, wird diese Bezeugung in *Kursivschrift* gesetzt.

«*Wir, der Schulthes*¹⁰⁴ und der raut¹⁰⁵ der stat ze A r o w, veriechen offenlich und kündent aller mentlichem, das wir gesehen und lesen gehoert¹⁰⁶ haben, einen guoten, ganczen, versigleten brief an bermit,¹⁰⁷ an geschrift und an ingesigel,¹⁰⁸ der von wort zu wortlut und seit, als hie ob geschrieben stat. Und des zu einem offen und

waren urkund haben wir¹⁰⁹ von ernschlicher be[-i-]t wegen des erbern, wisen meyster S w e d e r u s von F r i b u r g, unsers Mitburgers, und frow E l s b e t h e n, seiner e[-h-]lichen *hus frowen, unsers raetes ingesigel als ein vidimus*¹¹⁰ des selben brieves [von 1343] offenlich her an gehenkt.

Geben und beschehen, da man za[-äh-]lt von C h r i s t u s Geburt vierzehn hundert und zwei ior, uf donstat noch dem heiligen Pfing[st-]tag,¹¹¹ uns und unseren nachkommen unschedlich.»

Die Siegler und Zeugen der beiden Rechtsakte

Die Beurkundung der Fixierung der bisherigen Rechtsordnung auf dem Territorium des Fraumünsterbesitzes am 11. März 1343

Dass die Verkaufs- respektive Kaufsurkunde der Kellerhofgüter im Raume Boswil die 1343 von der bisherigen Eigentümerin, der Fraumünsterabtei in Zürich, an Johann I. von Hallwyl übergingen, bisher unauffindbar blieb, ist leichter zu verschmerzen, weil wir – immerhin durch einen amtlich beglaubigten Vidimus von 1402 – im Detail in Kenntnis gesetzt werden über die 1343 geltende, wohl erstmals schriftlich fixierte Rechtsordnung, wie sie sich spätestens seit dem frühen 10. Jahrhundert, als die Benediktinerinnen von Zürich die Kellerhofgüter von den Chorherren im benachbarten Grossmünster übernahmen, und sicher allmählich, herausgebildet hatte.

Obwohl also auch das Original von 1343 bisher verschollen ist, können wir darüber einiges aussagen. Die grösste Überraschung: Die Urkunde war nicht, wie als selbstverständlich erwartet, im Namen des Fraumünsterkonvents von der damaligen Äbtissin Fides von Klingen gesiegelt, sondern vom stellvertretenden Kaufgeschäfts-Vermittler, von Abt Konrad I., Vorsteher des Benediktinerklosters in Muri, der damals kaum ein Jahr im Amt war. Weil Siegel bedeutend mehr Rechtssicherheit boten als blosse Unterschriften, anderseits die darauf fixierten persönlichen Gesichtszüge der meist ganzfigürlichen Abbildungen der Siegelnden kaum unzweifelhaft ad personam identifizierbar waren, liessen sie sich meistens gegen den Schluss der Urkunde ausdrücklich erwähnen. «... und darüber ze einem waren urkunde» – so lesen wir in der fünftletzten Zeile des Vidimus – «haben Wir [Abt Konrad] unser insigel¹¹² gehenket an disen rodel»,¹¹³ womit die Echtheit des Siegels mindestens leichter überprüfbar wurde.

Die Äbtissin der Fraumünsterabtei war zum Zeitpunkt der sehr bedeutenden Gütertransaktion, wie wir noch ausführlicher darlegen werden, in einer erbärmlich desolaten Situation. Sie stand sozusagen unter Vormundschaft der Stadt Zürich, welche drei Vertrauensmänner beauftragt hatte, die ökonomisch äusserst prekäre Lage der Klostergemeinschaft zu untersuchen und Massnahmen vorzuschlagen, wie deren finanzielle Lage wieder ins Gleichgewicht gebracht werden könnte. Bis es so weit wäre, bekam Fides von Klingen praktisch ein Amtsausübungs-Verbot in wirtschaftlichen Angelegenheiten auferlegt.

Da die 1343 zu verkaufenden Güter sich in nächster Nähe der Abtei Muri befanden und deren Mönche ebenfalls nach der Regel Benedikts lebten, erstaunt es kaum, dass Abt Konrad der arg bedrängten Klostervorsteherin seine Dienste als Verkaufsvermittler und Siegler anbot. Pater Martin Kiem, der gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Klostergeschichte Muris ganz aus der damaligen Optik aufgearbeitet hat,¹¹⁴ wertete diese Hilfestellung als «Beweise der Liebe und Zuvorkommenheit».¹¹⁵ Es war aber noch viel mehr. Er steckte – erst noch als Amtsneuling – vergleichsweise in einer noch viel fataleren Situation. Selbst der sonst immer sehr milde urteilende Klosterhistoriograf Kiem musste in seiner Rückschau die höchst alarmierende interne Krisensituation der Abtei bestätigen.¹¹⁶ Dazu kam, dass in Muri fast ausschliesslich Novizen aus dem niederen, ja aus dem Dienstadel und sogar Bauernsöhne um Aufnahme ersuchten, welche wenig oder gar keine Mitgift einbringen konnten. Arg strapaziert wurde die Lage aber noch durch die fatale Schwäche der Gründer und Schirmherren des Klosters, da sich die Habsburger seit der Doppelwahl von 1314, als Ludwig der Bayer aus dem Hause der Wittelsbacher mit dem Habsburger Albrecht um die Kaiserwürde rang, von ihren Stammgebieten im Aargau abzusetzen begannen. Dass sich seit 1305 auch noch zwei Päpste um die Kirchenführung stritten und durch verschiedene Pestepidemien die Bevölkerung und damit auch der Zuwachs an Klosteraspiranten dezimiert wurde, stellte wohl den Glauben des Abtes an die wohlwollende Fürsorge eines barmherzigen Gottes auf eine harte Probe.

Begreiflich, dass in dieser Notlage auch das Kloster Muri seine wirtschaftlichen Ressourcen aufs Spiel setzen musste. Weil das Kloster allseits bedrängt und verschuldet war, ist unter Abt Konrad I. ein reger Tausch-, Kaufs- und Verkaufshandel zu registrieren, leider aber auch eine ruinöse Häufung von Güterstreitigkeiten, die sogar teilweise bis vor päpstliche Gerichte gelangten. Weil im Zuge dieser traurigen Transaktionen Abt Konrad I. «von unser und unsers gotzhuses not wegen» am 1. Mai 1344 den Klarissinnen, die sich erst seit 1330 im neu errichteten Flügel des Klosters Königsfelden «eingenistet» hatten, auch einen Hof in Dottikon verkaufen musste, wissen wir mit grösster Sicherheit, wie das oben erwähnte Siegel vom 11. März 1343 ausgesehen hat. Die im Staatsarchiv des Kantons Aargau aufbewahrte Urkunde¹¹⁷ ist mit zwei an Pergamentstreifen befestigten Siegeln als echt ausgewiesen. Leider ist die damalige Äbtissin der Königsfelder Klarissinnen wegen unsachgemässen Umgangs mit dem Dokument und besonders mit ihrem Anhängsel irgendwann «kopflos» geworden, weil das oberste Drittel des Siegels abgebrochen ist. Das Parallelsiegel des Abtes von Muri hingegen ist nur leicht beschädigt.

Die Augen- und Ohrenzeugen des Besitztumswechsels

Es muss ein für damalige Verhältnisse riesiger Volksauflauf gewesen sein. Wohl bereits bei Tagesanbruch, da ein gewaltiger Verhandlungs- und Schaumarathon bevorstand, begann sich am 11. März 1343 auf dem freien Feld unmittelbar unter dem

geschichtsträchtigen Hügel, auf dem spätestens im 10. Jahrhundert die erste Kirche der Ur- und Grosspfarrei Boswil erbaut worden war, aus allen Himmelsrichtungen kommend, eine immer grösser werdende Menge anzusammeln. Sie kamen als Schaulustige, als mittelbar oder unmittelbar Betroffene, als Pflichtige, der kleinste Teil als potenziell Profitierende. Die Agierenden und ihre Untertanen gehörten den verschiedensten Gesellschaftsschichten an: dem Klerus, dem eher mittleren und vor allem dem niederen dienenden Adel, dem städtischen Bürgertum und wenige dem Beamtenstand. Die grosse Masse der Betroffenen: wenige vollfreie Bauern, die meisten von geistlichen oder weltlichen Herrschaften abhängige Lehensinhaber mit wenigen stattlichen Höfen, in der Mehrzahl für Grossfamilien knapp existenzsichernd, zu viele Kummergegütchen, in der Mehrzahl Hörige, die persönlich frei, aber immer noch an die Scholle ihrer Herren gebunden waren, arg Verschuldete, die wieder in die Unfreiheit abgesunken waren, sowie Taglöhner, die kein Grundeigentum besassen und noch keinen Anteil hatten an der Allmend- und Waldnutzung.

Das Aufgebot an Agierenden und Zeugen war, der Wichtigkeit des Transfers entsprechend, enorm.¹¹⁸ Dass der ehrliche Makler persönlich bei der Transaktion und Übergabe an die neue Herrschaft anwesend war, ist eindeutig: «... Und kament auch Wir¹¹⁹ uf den selben tag zuo dieser ofnunge ...»¹²⁰ Bezeichnenderweise – für den Abt des Klosters Muri wahrscheinlich ein Affront – glänzte das Haus Habsburg, dessen Herzöge von Österreich seit 1282 die Vogtei über das voreidgenössische Amt Muri, zu welchem auch der Kellerhof Boswil gehörte, innehatten, durch Abwesenheit. Immerhin bemühte sich der Statthalter der eigentlichen Landeshoheit und Pächter der Vogteirechte, Ritter Walther von Hünenberg mit seinem Sohn Johann, nach Boswil. Im Übrigen waren die eindeutig als Ritter zu verifizierenden Vertreter dieses Standes relativ dünn gesät. Die grösste Distanz hatte der Ministeriale Heinrich von Buttisholz zu bewältigen gehabt. Für die Ritter Berchtold und Heinrich von Seengen wars weniger aufwändig. Dass gerade sie als Zeugen nach Boswil geladen waren, lag auf der Hand, weil der Käufer der Ländereien und neue Gebieter über die Bewohner und Nutzer der Kellerhofgüter, Johann I., Burgherr im unmittelbar benachbarten Hallwyl war und Abt Konrad – ob er der Sohn hablicher Bauern oder ein Spross des dem niederen Dienstadel angehörigen Geschlechts der Seenger war, ist umstritten – aus dem gleichnamigen Bauerndorf stammte. Auffällig schliesslich, dass unter den Zeugen auch zwei Schultheissen auszumachen sind. So war dabei Johann, der Bürgermeister von Bremgarten, begleitet vom Bürger Burkart Scherer, in gleicher Funktion Johann Weggler von Lenzburg mit seinem Sohn Benedikt.

Der Präsenzliste ist ferner zu entnehmen, dass im Zeugenstand auch die Interessen der neu in Pflicht genommenen Bauernschaft vertreten waren. Allerdings, obwohl weitaus die meisten dem neuen Herrn pflichtigen Güter im Gemeindebann Boswil lagen, kein einziger Zeuge aus diesem Dorf. Der aufgeführte «Walther von Werdoltzwile» – Letzteres die bis ins 15. Jahrhundert übliche Bezeichnung für Wisenbach – darf nicht für Boswil beansprucht werden, weil Werdoltzwil zur Zeit der

Urkundenfertigung aus einem einzigen Hof bestand, der allerdings möglicherweise mit einer dazugehörigen Lehensmühle verbunden war, und erst später ein eigenständiges Dörfchen bildete, welches 1827 mit Boswil vereinigt wurde. Die «Bauernvertreter» stammten ausschliesslich aus nicht direkt betroffenen Nachbargemeinden. Fast etwas abrupt, als ob der Urkundenverfasser selbst der Meinung wäre, es sei nun fast des Guten zu viel, schliesst er die Aufzählung mit: «... und ander erberlute genuog.»¹²¹ Damit lässt er uns im Zweifel sowohl über die damals als nötig erachtete Qualifikation für ehrbare Leute als auch darüber, ob bei diesem Rechtsakt in Boswil überdurchschnittlich viele Zeugen geladen waren.

Es muss, wenn man auch noch die wohl sehr zahlreichen neugierigen Zaungäste einbezieht, eine imposante Menschenkulisse gewesen sein, als sich die Hauptakteure, Johann I. von Hallwyl, der Amtmann der Fraumünsterabtei in Zürich und deren Schreiber Johann, sowie der Verwalter des Kellerhofes in Boswil anschickten, die Urkunde zu präsentieren, sie – wohl häppchenweise – vorzulesen und abschnittweise beschwören zu lassen. Für die Eruierung einer auch nur annähernd genauen Zahl der neu in Pflicht genommenen Untertanen des Hallwylers gibt es wenig Anhaltspunkte. Immerhin vermittelt uns die Urkunde eine relativ genaue Beschreibung des Territoriums, auf welchem von nun an die Herren von Hallwyl allein als Verwaltungs- und Ordnungsmacht auf der Stufe Niedere Gerichtsbarkeit zuständig sein sollten:¹²² «... das dorf ze Boswil, ... das dorf ze Besenburen, ... das dorf ze Waldhäusern, ... die hoef ze Büelisacker,¹²³ ... das dorf ze Kallern, ... das doerfli ze Hinterbüel¹²⁴ ... und der hof ze Werdoltzwil.»

Die Beglaubigung und Besiegelung der Abschrift vom 18. Mai 1402 in Aarau
Es gibt mehrere Gründe, weshalb die Nachfahren Johanns I., des seinerzeitigen Käufers und neuen Herrn über die Domänen des Kellerhofes Boswil, zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Abschrift der Originalurkunde von 1343 anfertigen liessen. Der naheliegendste: Sie war nun rund 60 Jahre alt geworden und hatte wohl sehr gelitten, weil sie, wie auf den Burgen üblich, wohl feuersicher, aber im Übrigen kaum immer sachgerecht aufbewahrt wurde. Zu bedenken ist auch, dass sie jedes Jahr zur Vorlesung der Rechte und Pflichten der Untertanen und zur anschliessenden Eidesleistung auch bei widrigsten Wetterbedingungen nach Boswil gebracht werden musste und die traditionellen anschliessenden Feierlichkeiten kaum immer unbeschadet überstanden hat. Ausserdem durfte man das Original ja nicht bis zur Unleserlichkeit verkommen lassen.

Der Entschluss, ein Duplikat zur anschliessenden Beglaubigung und Besiegelung anfertigen zu lassen, erwies sich auch deshalb als zwingend, weil das respektable väterliche Erbe Johanns I. bereits 1354 zu etwa gleichen Teilen auf vier Söhne übertragen worden war, eine zu wenig realitätsbezogene Lösung, was 1381 dazu führte, dass sich die direkten Erben Johanns I. 1381 zu einem Genossamevertrag zusammengeschlossen hatten, um die Leibeigenen auf dem Territorium der Hallwy-

ler, wozu auch die verbliebenen Abhängigen der untersten Gesellschaftsstufe auf dem Kellerhof in Boswil gehörten, gemeinsam zu «nutzen».¹²⁵ Auch diese Lösung befriedigte nicht, aber erst 1409, nach langjährigen Vorbereitungen, kam eine neue Erbordnung zustande.

Diese langwierige Phase der erbrechtlichen Verunsicherung im Hause Hallwyl wurde noch verschärft durch die begründete Angst, der 1343 erworbene Kellerhofbesitz könnte den Hallwylern wieder entrissen werden. Weil die Vogteirechte der Habsburger wegen des Zerfalls ihrer Landeshoheit auch im Raum Boswil von den vorderösterreichischen Herzögen nicht mehr wahrgenommen wurden, war es nicht auszuschliessen, dass die Expansionsgelüste Zürichs oder der innerschweizerischen Städte Luzern und Zug sich auch auf den einstigen Fraumünsterbesitz erstrecken könnten, da Zürich, wegen der andauernden Misswirtschaft und des Niedergangs der Abtei, sich selbstherrlich als deren Sachwalterin gebärdete. In solchen schwierigen Zeiten mochte ein neues, amtlich beglaubigtes Schriftstück mindestens als nützlich erscheinen.

Dass eine 1343 in der Fraumünsterabtei in Zürich geschriebene und dort gesiegelte Urkunde 1402 von einem Aarauer Notar abgeschrieben und das Duplikat hier dem Rat zur Visionierung, Beglaubigung und Besiegelung vorgelegt wurde, ist kein Zufall. Verschiedene Lehensinhaber der Stadtherrschaft über den Turm Rore und über das Schlössli, damals noch ausserhalb der Stadt gelegen, stammten aus dem Rittergeschlecht der Hallwyler. Am 6. September 1373 bestätigten die österreichischen Herzöge Albrecht III. und Leopold III. in Wien, dass die von Ringmauern und Graben umgebene, um 1250 erbaute Burg Rore als Lehengut im Besitz Rudolfs von Hallwyl sei und diesem das Recht zustehe, flüchtigen Missetätern, die sich nur eines minderen Verbrechens schuldig gemacht hätten, Asyl zu gewähren.¹²⁶ Zu dem Lehen gehörte nicht nur diese Burg – das heutige städtische Rathaus –, sondern auch das bis zum Felsenabhang bei der Stadtkirche reichende Adelbändli, eine Eigenherrschaft innerhalb der Kyburgerstadt, die sich bis 1515 behaupten konnte.¹²⁷

Über den Abschreiber der Urkunde von 1343 ist etwas Weniges in Erfahrung zu bringen. Er hiess Cuonrat Swederus, ein latinisierter Name, womit er sich als im humanistischen Sinne mindestens bildungsbeflissener Mann ortete. Er war Bürger der Stadt Freiburg im Breisgau und wahrscheinlich längere Zeit vor 1400 auf Arbeitssuche in Aarau hängen geblieben. Swederus brachte wohl bereits etwas Vermögen mit, denn schon am 30. November 1411 kaufte er einen «hofstattzins, gelegen ze Arow in der vorstatt by der oberen müli».¹²⁸ Weil der Abstand zu den benachbarten Gebäuden und Grundstücken noch in «mistwürfi», das heisst in Wurfweiten, die man durchschnittlich mit der Mistgabel erzielen kann, angegeben ist, kann man annehmen, dass es sich um einen Bauplatz oder um ein Areal mit einem bereits bestehenden Gebäude landwirtschaftlichen Charakters handelte. Die obige relativ präzise Lokalisierung des Kaufgegenstandes, übertragen auf die

gegenwärtige Nutzungssituation des oberen Mühleareals, erlaubt den Schluss, dass der Notar Cuonrat Swederus heute ein Grundbesitzer in unmittelbarer Nachbarschaft des Fastfoodbetriebes McDonald's wäre.

Ahnte der Käufer, dass er den Bezug und Genuss des ersten Jahreszinses von seinem neuen Besitztum nicht mehr erleben sollte? Nicht einmal ein Vierteljahr nach der Transaktion – sicher vor dem 11. Februar 1412 – starb der in Aarau gar zum Schultheissen aufgestiegene Notar und hinterliess seine Gattin Elisabeth mit vier Kindern. Diese veräusserte am 11. Februar 1412 ihr Haus samt Vorhof und zog sich erwartungsgemäss nach Freiburg im Breisgau zurück. Die Beurkundung des Verkaufs fand in der dortigen Ratsstube statt. Die Stadt Aarau erwies dem Verstorbenen eine besondere letzte, wenn auch indirekte, Ehrung. Sie schickte den Schulmeister und Stadtschreiber Johann Springinsack als ihren Vertreter nach Freiburg, wo er, anstelle des Schultheissen seiner Heimatstadt Aarau, seine Unterschrift unter den Vertrag setzte.¹²⁹

Am 18. Mai 1402, am Donnerstag nach Pfingsten, waren der damalige Schultheiss Uolrich Sumer sowie die Mitglieder des Kleinen Stadtrates im ehemaligen Turm Rore versammelt, beurteilten den Zustand der Originalvorlage von 1343 – die Grundlage für die nun zu beglaubigende Abschrift – als immer noch «quot, gancz, versiglet» und liessen sich den vollständigen ellenlangen Wortlaut vorlesen, um darauf mit gutem Gewissen das städtische Ratssiegel an die beglaubigte Abschrift hängen zu lassen. Dieses war aus praktischen Gründen wesentlich kleiner und bereits seit 1356 in Gebrauch. Es unterschied sich in mancherlei Belangen vom zweiten Aarauer Stadtsiegel von 1301. Im Stadtsiegel auf beiden Seiten des Schildes die je zweiteilig aufgeplusterten herabhängenden Federbündel der Schwingen des Adlers, im unteren Drittel des Schildes, bogenförmig abgetrennt, die Darstellung eines Astzweiges mit drei (Linden-?)Blättern, die Lage der Stadt in der Nähe der Aareauen andeutend. Auf dem im Vergleich zum Stadtsiegel um fast die Hälfte kleineren ersten Ratssiegel aus dem Jahre 1356 war der Adler mit je vier Federbündeln und einer waagrechten Abgrenzung vom Auensymbol, diesmal zu einem nur noch ornamental wirkenden Rankenwerk, verniedlicht.¹³⁰ Mit der lateinischen Umschrift auf dem Ratssiegel – *S* [-illum] CONSULUM *IN* AROWA* – war kaum zu befürchten, dass dieses mit dem höher bewerteten Siegel der Stadt Aarau verwechselt werden könnte.

Die Hauptakteure der Transaktion

Die Absteigerin und Verkäuferin: Äbtissin Fides von Klingen

Der 14. Dezember 1340 war nicht für alle Nonnen der Fraumünsterabtei in Zürich ein Anlass zur Freude, obwohl an diesem Tag eine neue Klostervorsteherin namens Fides, aus dem thurgauischen Freiherregeschlecht von (Hohen-)Klingen stammend, gewählt worden war. Fides musste ein schweres Erbe antreten. Ihre Amtsvorgängerin Elisabeth von Matzingen hat einen grossen Teil der Verantwortung

dafür zu übernehmen, dass die Abtei während der rund 30 Jahre ihrer Vorsteuerschaft in die politische Bedeutungslosigkeit absank.¹³¹ Auch auf das Begehr eines Teils des Konvents, mehr Mitsprache und Mitbestimmung zu erlangen, wusste sie nicht adäquat zu reagieren. Über ihre Eignung als Verwalterin der irdischen Klostergüter gibt es vollkommen widersprüchliche Urteile. Keine Vorsteherin der Fraumünsterabtei habe derart detailliert und ausgewogen Buch geführt über den Ertrag und die Nutzung der Güter wie Elisabeth von Matzingen. Anderseits wird sie beschuldigt, ihr Hang zum Wohlleben und insbesondere zu teuren Leckereien habe das Kloster in arge finanzielle Not gebracht und dazu geführt, dass ganze Ländereien, vor allem der prestigeträchtigste Weinberg der Abtei, die Goldhalde bei Zollikon, hätten verkauft werden müssen.¹³²

Am Abend des obgenannten Wahltagen war eigentlich noch gar nichts entschieden. Es war nur ein knappes halbes Jahr her, seit in einem ersten Wahlgang Beatrix von Wolhusen, Tochter des Freiherrn Johannes von Wolhusen, überraschend, aber nicht mit Rückhalt des repräsentativen Kerns des Konventes, zur Nachfolgerin der verstorbenen Klostervorsteherin Elisabeth von Matzingen gewählt worden war. Die schliesslich unterlegene Rivalin Beatrix erhielt zur Abfederung, zur Brechung ihres Widerstandes und als Anreiz zur Akzeptierung ihrer äusserst knappen Niederlage etliche Klostergüter zur exklusiven lebenslangen Nutzung. Trotzdem eskalierte der «Krieg um die Abtei» und wurde zur Ursache einer fast anderthalbjährigen Vakanz.

Da absehbar war, dass der Wahlstreit sich negativ auf die Güterbewirtschaftung und damit auf die Einkünfte der Fraumünsterabtei auswirken würde, intervenierten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich und ernannten eigenmächtig drei «curatores», uneigennützige Pfleger, bloss interimistisch tätig sein sollende Verwalter, welche bis nach dem erledigten Wahlstreit die ökonomischen Geschäfte der Abtei teils führen oder sie mindestens beaufsichtigen sollten.¹³³ Die drei auserwählten Vertrauensleute der Stadt, Ritter Rudolf von Glarus, Heinrich Lidig und Rudolf Schön, machten sich mit Ernst und Hingabe an ihre Arbeit. Die für unser Thema bedeutendste Fleissarbeit ihrer Tätigkeit, ein Namensverzeichnis sämtlicher noch an die Scholle gebundener, dinglich und persönlich abhängiger Höriger auf allen Klostergütern, das «liber mancipiorum», ist leider nur noch in Bruchstücken vorhanden, womit ausgerechnet die Abhängigen auf den Kellerhofgütern im Raum Boswil und in den mittleren Freien Ämtern nicht mehr eruier- und damit auch nicht mehr lokalisierbar sind.¹³⁴ Das übrig gebliebene Verzeichnis ermöglicht dennoch einen Einblick in die Wirrnisse der Minder- und Mehrberechtigungen in Bezug auf Heirat und Erbrechte respektive -verpflichtungen mit und unter den verschiedenen Untertanen anderer Abteien und des eigenen Klosters. Im Übrigen war die nach Bevormundung riechende Oberaufsicht der Vertrauensleute der Stadt Zürich nur eine notgedrungene Abart jener uralten Bevogtung, welche die Fraumünsterabtei seit je zu akzeptieren hatte, indem sich die jeweilige Äbtissin einem ursprünglich vom deutschen

König, dem Stifter des Klosters, und dann einem von dessen Nachfahren ernannten Vogt unterzuordnen hatte, der bei Besitzübertragungen, Hörigentausch und Beurkundungen anstelle der Äbtissin agierte.¹³⁵

Die strittige Wahl am Zürcher Fraumünster beunruhigte schliesslich sogar den 1322 zum deutschen Kaiser avancierten Wittelsbacher und Todfeind der Habsburger Ludwig IV., der den mit beiden Aspirantinnen auf das Äbtissinnenamt verwandtschaftlich verbundenen Grafen Berchtold von Greysbach und Marstetten beauftragte, den schon bald ein Jahr schwelenden Streit zu untersuchen und darauf sein Urteil zu fällen. Der Schiedsrichter favorisierte Fides von Klingen, womit er deren immerhin sechzehn Jahre dauernde Amtszeit bis 1358 ermöglichte. Es scheint aber, dass die Sympathisantinnen der einstigen Verliererin einen sehr langen Atem hatten, denn die seinerzeit unterlegene Beatrix von Wolhusen wurde nach dem Tode ihrer einstigen Rivalin diesmal problemlos gewählt und blieb darauf erst noch vier volle Jahrzehnte im Amt.

Der Zürcher Bürgermeister und sein Ratskollegium versuchten nach der hochobrigkeitlichen Bestätigung des Wahlsieges der neuen Äbtissin offenbar vergebens, ihre seinerzeit notfallmässig eingesetzten Verwalter weiterhin im Amt zu lassen. Graf Berchtold musste schliesslich energisch gebieten, die Auserkorene anzuerkennen und die seinerzeit in Verwahrung genommenen Gülen zu Handen der Abtei endlich herauszurücken.¹³⁶ Die Stimmung heiterte sich allerdings erst auf, als Fides von Klingen nachträglich alle während der Vakanz vom Rat und von seinen Prokuratoren getätigten Geschäfte auch noch sanktionierte und die dazugehörigen Abrechnungen genehmigte. Einer wohl schwerlich zu verdauenden Entmündigung auf Zeit kam es gleich, wenn die eben ins ersehnte Amt gelassene Klostervorsteherin die voreilig ohne korrekte Amtsbefugnis getätigten Handlungen und Entscheidungen des Kapitels annullieren und erst noch versprechen musste, das kloster-eigene Siegel nur noch mit der Einwilligung des Rates und der Bürgerschaft der Stadt Zürich gebrauchen zu wollen.¹³⁷

Indes, je länger die Amtszeit der neuen Klostervorsteherin Fides von Klingen dauerte, umso unvermeidlicher wurden ihre Misserfolge. Dass sie sich schliesslich gar zum teilweisen Ausverkauf der wirtschaftlichen Ressourcen ihrer Abtei durchringen musste, konnte man nicht ihr allein anlasten. Das politische Umfeld in der Stadt Zürich hatte sich innert kürzester Zeit radikal verändert.¹³⁸ Unruhen und Kriegsereignisse, die Mordnacht 1350, drei Belagerungen Zürichs durch Herzog Albrecht von Österreich und Kaiser Karl IV. trieben die Ökonomie derart an den Rand des Ruins, dass nur noch eine gefährliche Kaskade von Notverkäufen als letzter Ausweg übrig blieb. Der Verkauf der marktgünstigen Kirchengüter von Horgen und des Kirchensatzes der benachbarten Abtei St. Peter waren nur die logische Folge des einmal eingeschlagenen Weges in eine vermeintlich bessere wirtschaftliche Zukunft. Mit dem bereits 1343 getätigten Verkauf der Kellerhofgüter im Raume Boswil an den Ritter Johann I. von Hallwyl endete eine mindestens 420 Jahre um-

fassende geistliche Herrschaft von Zürcher Benediktinerinnen im mittleren Freiamt unrühmlich.¹³⁹

Der Aufsteiger und Käufer: Ritter Johann I. von Hallwyl

Von Juni bis Oktober 1960 wurde auf dem Schloss Lenzburg die Ausstellung «Rittertum und Hochadel im Aargau» präsentiert, welche damals dem Kultuskanton höchstes Lob und allseitige Anerkennung einbrachte. Neun Hochadelsgeschlechter erhielten Zutritt zur Ehrengalerie der Arrivierten, welche einst keinem Landesherrn, sondern nur direkt dem König oder Kaiser unterstanden und über ihre eigenen oder ihnen anvertrauten Territorien alle Hoheitsrechte ausüben konnten.

Von diesen neun auch tatsächlich im Aargau residierenden Hochadelsgeschlechtern im hohen und späten Mittelalter hoben sich sechs (die Lenzburger, Rheinfelder, Kyburger, Froburger, Homberger und – vor allem – die Habsburger) noch einmal dadurch ab, dass sie den prestigeträchtigen Amts- und Würdentitel Grafen zu führen berechtigt waren, dessen Ursprung bis ins frühe 5. Jahrhundert zurückreicht und der erstmals von fränkisch-salischen Königen ihren höchsten Beamten und Vertrauten verliehen worden ist. Zusätzlich zu den Habsburgern durften sich die Zähringer der hohen Dienstbezeichnung Herzöge rühmen, die in merowingischer Zeit für den Kriegsfall den gewählten Anführern vorbehalten war und deren Befugnisse sich temporär über den Herrschaftsbereich mehrerer Grafen erstrecken konnten. Es bleiben damit noch die Freiherren von Klingen und – nicht zufällig am Schluss – die Herren von Hallwyl. Nur wegen der Vermutung, dass sie ursprünglich auch Freiherren gewesen seien «und sich durch den Übertritt in die Familie eines Dynasten selbst entfreit hätten»,¹⁴⁰ erhielten sie doch noch einen Platz «im Katalog hochadeliger Häuser».

Der 1343 vollzogene Verkauf der Kellerhofgüter in Boswil und Umgebung aus dem Verwaltungs- und Herrschaftsbereich der Zürcher Fraumünsterabtei und deren Inbesitznahme durch die Hallwyler erfolgte in der dritten Ahnenreihe, und zwar in der intensivsten Aufbau- und Expansionsphase dieses Geschlechts. Von den drei gleichnamigen Vettern dieser Generation haben nur zwei das Jünglingsalter erreicht. Der eine davon, Johann III., wurde Kleriker. Johann I. aber «war einer der hervorragendsten Vertreter seines Stammes».¹⁴¹ Als sein Vater Rudolf I. 1321 starb, erbte er allein den Grundstock jenes Startkapitals, das ihn, mächtig aufgestockt durch seine eigenen ökonomisch-politischen Aktivitäten, schliesslich zum Financier werden liess.

Bereits zwei Jahre vor dem Erwerb der Herrschaft über die Kellerhofgüter, im März 1343, hatte sich Johann I. ins Privatleben zurückgezogen, nachdem er im März 1339 die letzte und höchste Stufe seiner politischen Karriere erklimmen hatte. Er war zur Schlüsselfigur der österreichisch-habsburgischen Herrschaft über die Vorlande – die Länder Tirol, Vorarlberg, dazugehörend auch die Besitztümer der

Dynastie in Schwaben und im Elsass sowie die Herrschaft über alle habsburgischen Eigengüter und Lehen in der nördlichen Schweiz – geworden. Damit war einem Aufsteiger aus dem inferioren Dienstadel ein Sprung ins hochadelige Umfeld gelungen.

Im Jahre 1339 hatte das Haus Habsburg-Österreich eine heikle Situation zu meistern. Als Herzog Otto starb, musste der einzige noch regierungsberechtigte Nachfahre, sein eben zwölfjährig gewordener Sohn Friedrich, das Amt als oberster Gebieter in den Vorlanden antreten. Johann I. von Hallwyl wurde zu seinem Hofmeister ernannt. Zur praktischen Ausübung seiner Funktionen brauchte er zunächst – die notorische Geldknappheit auch hoher Fürsten ist bekannt – Unsummen von Eigenkapital. Kein Problem für den Hallwyler, wie sein Biograf nachweist.¹⁴² Das bereits 1321 ertragreich angelegte ererbte Geschlechtskapital und sein Privatvermögen sollen sich bis 1339 durch die Beamtungen und Eigenaktivitäten Johans I. fast verdreifacht haben. Das daraus erzielbare jährliche Einkommen hätte damit gar die Einkünfte des Damenstifts Königsfelden, welches als reichstes Kloster im Bistum Konstanz galt, übertroffen.

Natürlich war der weit überdurchschnittliche Reichtum Johans I. nur einer der Gründe dafür, dass er für das Hofmeisteramt auserkoren worden war. Mitentscheidend war, dass der Hallwyler während über zwanzig Jahren sich vorbehaltlos in den Dienst der habsburgisch-österreichischen Expansionspolitik gestellt hatte. Die Gefolgschaftstreue begann schon nach der Feuertaufe des erst einen Monat zuvor zum Ritter geschlagenen Jungkriegers, der sich offenbar bereits am 15. November 1315 in der Morgartenschlacht auffallend mutig und tapfer verhalten hatte und dafür «umb sinen Dienst» österreichische Pfandgüter zugewiesen erhielt.¹⁴³ Auch im weiträumig ausgetragenen Streit zwischen den Wittelsbachern und den Habsburgern um Reich und Krone war Johann I. ein treuer Kampfgefährte. Markant waren auch seine Straf- und anschliessenden Sicherungsaktionen im elsässischen Sundgau sowie seine stete Einsatzbereitschaft für die Legitimität auch bei innerfamiliären Streitigkeiten.¹⁴⁴

Erstaunlich, dass Johann I. öfters, obwohl unfreien Standes, als Zeuge bedeutender Besitz- und Rechtsveränderungen aufgeboten wurde, womit sich der Beginn einer steilen Beamtenlaufbahn ankündigte. Er wurde zunächst Botschafter der österreichisch-habsburgischen Diplomatie, 1337 oberster Hauptmann, das heisst Statthalter des temporär abwesenden Regenten in den drei Landvogteien Sundgau, Aargau und Thurgau, und schliesslich, von 1339 bis 1341, Hofmeister im Dienste Herzog Friedrichs, der bis zum Ende der Amtszeit Johans I. auf der Lenzburg, danach in Wien, residierte, was der Grund gewesen sein dürfte, dass der Hallwyler sich auf diesen Zeitpunkt ins Privatleben zurückgezogen hat. Ein schmerzlicher Entscheid, wenn man bedenkt, dass der Hofmeister ein von der Territorialverwaltung unabhängiger Vertrauter und Vertreter des Landesfürsten war und gegen den Schluss seiner Karriere meistens noch zum ersten beratenden Minister befördert wurde.¹⁴⁵

Noch zu erwähnen bleibt, dass Johann I. ein Jahr vor seinem Ausscheiden aus der Führungsrolle am Hof Herzog Friedrichs auch noch mit der Grande Dame der Habsburgerdynastie, mit Königin Agnes, nicht nur über offizielle, sondern auch private Kanäle in Kontakt trat. Zusammen mit der im Kloster Königsfelden lebenden Tochter des 1308 ermordeten Habsburger-Königs Albrecht I. hatte er einen auch von Herzog Friedrich gebilligten und in Königsfelden beurkundeten Schiedsspruch zu stande gebracht, welcher, allerdings nur vorübergehend, zur Versöhnung zwischen dem habsburgisch gesinnten Patriziat und den eidgenössisch gesinnten Anhängern der 1336 eingeführten Handwerkerzünfte in Zürich führte. Im weiteren gegenseitigen Einvernehmen lieh Johann I., als Pfandhalter im Städtchen Aarburg, Königin Agnes seine Unterstützung, als es darum ging, ihre Einkunftsrechte aus den Zofinger Mühlen zu bündeln und zu verteidigen. Der bereits zitierte Biograf des Hallwyler zieht zwischen den beiden Diplomaten eine höchst erstaunliche Bilanz: «Während seiner Hofmeisterzeit dürfte Johann I. in praktisch-politischer Hinsicht nach Königin Agnes die wichtigste Person am vorländischen Hof gewesen sein.»¹⁴⁶

Kurz nach dem Rückzug Johanns I. ins Privatleben vollendete er noch die ziel-sichere Architektur seiner Hausmacht- und allgemeinen Erwerbspolitik. Für unser Thema am wichtigsten ist die Vernetzung des Lehen- und Eigenbesitzes der Hallwyler im unteren und mittleren mit dem oberen Bünztal. Die von den Österreichern erworbenen Lehen im Mündungsgebiet der Bünz – Wildegg, Möriken und Holderbank –, in unmittelbarer Nachbarschaft zum älteren Feudalbesitz in Hägglingen und Anglikon, bildeten den Anreiz zur Fortsetzung der Bünztalachse bis an die Grenzen der Klostergemeinde Muri nahe beim Quellgebiet des immerhin 28 Kilometer langen Bünzbaches. Daher erwarb Johann I. im Frühjahr 1343 von der Zürcher Frau-münsterabtei die Kellerhofgüter mit der dazugehörenden niederen Gerichtsbarkeit über die Dörfer Boswil, Besenbüren, Hinterbühl und Werdolzwil – ab dem 15. Jahr-hundert Weissenbach genannt – sowie die Weiler und Höfe Kallern und Büelisacker. Letzteres wurde 1799 zwangsweise mit der Gemeinde Waltenschwil fusioniert. Damit waren die Umrisse abgesteckt und die Eckpunkte gesetzt: Dominanz im Dreieck zwischen See- und Bünztal, südlich davon die Tangente bis zu den Besitz- und Einflussphären der Städte Zug und Luzern.

Überblickt man den ererbten Eigenbesitz, die dazugekauften oder für andere Herren verwalteten Territorien der Hallwyler um 1350, fällt auf, dass sich bis zu diesem Zeitpunkt die unbedingte Bündnistreue des Geschlechtes zu den österrei-chisch-habsburgischen Herzögen in hohem Masse ausbezahlt hatte. Vor allem der gewaltige Sprung vom Seetal bis zu den Ufern des Zürichsees – die Übernahme der Verwaltung der österreichischen Pfandschaften in den Ämtern Eschenbach, Maschwanden und Horgen – geht auf das bedingungslose Einvernehmen zwischen den Hallwylern und dem Habsburgergeschlecht zurück. Dieser Vertrauensbeweis war sozusagen das Willkommensgeschenk für Johann I., der 1339 das Amt des Hofmeisters angetreten hatte.

Allerdings mussten seine Nachkommen bitter dafür büßen. Weil sich die Hallwyler auch noch zur Zeit der Eroberung des Aargaus im Jahre 1415 bedingungslos auf die Seite der Habsburger stellten, entrissen ihnen die erfolgreichen eidgenössischen Orte einen grossen Teil ihres Besitzes und ihrer Verwaltungsrechte. Es brachte ihnen auch nichts ein, dass die Hallwyler, welche zu dieser Zeit auf dem Schloss Wildegg, dem Zweisitz der Hallwyler, residierten, sich als Einzige rühmen konnten, weder kapituliert zu haben noch im Kampfe gegen die eidgenössischen Belagerer bezwungen worden zu sein. Anderseits blieb Rudolf III., dem mutigen Verteidiger des Stammhauses der Hallwyler, nichts anderes übrig, als die Burg am Aabach zu räumen, worauf diese unverzüglich angezündet wurde und für längere Zeit unbewohnbar blieb.¹⁴⁷

Habent sua fata libelli... Auch Urkunden haben ihre Schicksale

Die Dokumente

Die Spur der Originalurkunde von 1343 lässt sich nur bis zur oberen Zeitlimite eines damaligen Menschenlebens verfolgen. Am 18. Mai 1402 war sie noch in Aarau zur Abschrift und Beglaubigung – und tauchte seither nicht mehr auf. Ob sie gleich, weil ersetzt durch eine beglaubigte Abschrift, weggeworfen worden ist? Das Duplikat «lebt» immer noch. Es landete schliesslich wieder in Aarau, genauer im dortigen Staatsarchiv, wo es als Depositum eine vorläufige Bleibe gefunden hat und damit gut aufgehoben ist. Es hat einen weiten und verschlungenen Weg, der sogar ins Ausland führte, hinter sich.

Mit dem Besitzerwechsel der Kellerhofgüter im Raume Boswil von der Frau- münsterabtei in Zürich zu den Hallwylern war höchstwahrscheinlich auch die Dislokation der Abschrift von Aarau in ihre Stammburg am Aabach verbunden, wo sie schon 1415 wohl aus der brennenden Festung gerettet worden sein muss, aber schliesslich für kurze Zeit in die Hände der eidgenössischen Eroberer fiel. Die Innerschweizer bestraften die treuesten und kampfeswilligsten Verteidiger ihrer habsburgischen Erbfeinde damit, dass sie die Hallwyler – mindestens in der ersten Wut – enteigneten und ihnen die Lehens- und Verwaltungsrechte entzogen.

Wo das Aarauer Duplikat von 1402 in den turbulenten Ereignissen zwischen 1415 und 1483 «lagerte», ist fraglich. Bis 1422 hatten die Hallwyler nämlich alle Kellerhofgüter zwar schon wieder in ihre Gewalt gebracht, verscherbelten aber darauf bis 1483 auch noch ihren letzten Viertel an die Benediktinerabtei in Muri und übergaben darauf dem Kloster spätestens zu diesem Zeitpunkt das Dokument von 1402. Ein sicheres Indiz dafür ist, dass das Staatsarchiv in Aarau eine Kopie davon genau aus diesem Zeitraum besitzt, welche eine Signatur des damaligen Klosterarchivs trägt.¹⁴⁸

Und wie weiter? Bis zu den dramatischen Tagen der Aufhebung der Abtei im Januar 1841 lag das Duplikat wohl immer noch in Muri, obwohl das Kloster bereits seit 1799 mit den Kellerhofgütern auch die niedere Gerichtsbarkeit darüber und

überhaupt alle Funktionen im Dienste der eidgenössischen Verwaltung verloren hatte. Dass die beglaubigte Abschrift von 1402 sich nicht unter den 1841 vom Staat beschlagnahmten und bis heute im Staatsarchiv verwahrten Murianer Urkunden befand, lässt den Schluss zu, dass sie den Mönchen noch immer so wertvoll erschien, dass sie das Dokument nach Bozen, im damals noch österreichischen Südtirol gelegen, schmuggelten, wo sie im dortigen verlassenen Augustinerkloster Asyl gefunden hatten.

Der Weg zurück in die schweizerische Heimat ist noch einmal eine besondere Geschichte. Zwischen 1860 und 1890 erarbeitete Pater Martin Kiem die Unterlagen zur Publikation seines zweibändigen Werkes über das Kloster Muri von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert.¹⁴⁹ Wie darin nachzulesen ist, kannte er die Urkunde von 1402 und wertete sie weidlich aus. Dass der Schreibende sie aber nicht im Kloster Muri-Gries im italienischen Bozen, sondern im schweizerischen Kantonshauptort Sarnen aufgespürt hat, hängt damit zusammen, dass Kiem meistens in der dortigen Zweigniederlassung gearbeitet hat und – wie die Beamten vermuten – das Dokument nach Vollendung seiner Forscherarbeit dem nahe gelegenen Staatsarchiv Obwalden anvertraut hat.

Dank dem grossen Entgegenkommen der bisherigen Verwahrer kam die Abschrift am 25. Oktober 2000 zunächst nach Boswil, darauf als Depositum zur vorübergehenden Verwahrung und Obhut ins Staatsarchiv in Aarau, womit der lange, rund 600 Jahre dauernde Umweg, von Aarau wieder nach Aarau, noch immer nicht zu Ende sein dürfte.

Frühere Regesten, gedruckte Transkriptionen und Bearbeitungen

Sehr zahlreiche und weiträumig verstreute Regesten haben die Neugier der Fachleute und die Lust auf mehr über lange Zeiten immer wieder genährt. Den Anfang machte Joseph Eutych Kopp, Professor am Lyzeum in Luzern, ein Gegner der «Sagengeschichte». 1835 veröffentlichte er eine Urkundensammlung zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, die ein sehr ausführliches Regest des Dokumentes von 1402 enthält,¹⁵⁰ dazu eine summarische Einführung in die historischen Umstände zur Zeit um 1340.¹⁵¹

Der oben erwähnte Meinrad Kiem hat 1864 erstmals den vollständigen Text des Dokumentes von 1402 transkribiert und auch drucken lassen.¹⁵² Kiems Manuskript zu dieser Veröffentlichung ist ebenfalls erhalten geblieben.¹⁵³ Wieso seine Abschrift im Quellenanhang zur Thematik der «Tellsage zu dem Jahre 1230» Unterschlupf gefunden hat, ist nicht leicht nachzuvollziehen.¹⁵⁴

Eine grosse Überraschung, aber auch eine erfreuliche Aufwertung der Bedeutung des Originals von 1343 und des Duplikates von 1402 bildet die seinerzeitige Aufnahme in die rechtsgeschichtliche Fachliteratur auf Universitätsstufe. In der Publikationsreihe «Ausgewählte Rechtsquellen zum akademischen Gebrauch»¹⁵⁵ veröffentlichten 1895 zwei Dozenten an der Universität Bern – der eine ordentlicher

Professor, der andere Privatdozent – das von ihnen so genannte «Twingrecht von Boswil vom 11. März 1343», womit anzunehmen ist, dass es, nach über 550 Jahren seit seiner Abfassung und anschliessenden Beschwörung durch die von der Rechtsordnung direkt betroffenen Untertanen, mindestens in den Seminarübungen der Berner Jusstudenten der oberen Semester als Quellentext sowie als Interpretations- und Lehrstoff verwendet worden ist.

Allerdings trüben zwei Umstände die Freude. Die Berner Hochschullehrer haben, wie aus ihrer Publikation ersichtlich ist, das Original der Abschrift von 1402 nicht zur Verfügung gehabt, sondern sich auf die sehr mangel- und fehlerhafte Transkription von Kiem gestützt und diese ihrerseits noch ohne Rückkoppelung abgeändert und zum Teil gekürzt. Zusätzlich hat die von den Hochschullehrern gewählte Überschrift «Twingrecht von Boswil» wahrscheinlich auch zu jener Verwirrung beigetragen, welche schon 1864/65 durch eine Publikation der Adaptation der Kellerhof-Rechtsordnung aus dem Jahre 1424 in der Argovia¹⁵⁶ entstanden ist. Dieses Dorfrecht Boswil war 1424 entstanden, zur Zeit, als die eidgenössischen Orte bereits, anstelle der Habsburger, die obrigkeitliche Verwaltung übernommen hatten und die von Dietwil im Süden bis zur Wohler Grenze im Norden reichenden österreichisch-habsburgischen Ämter Meienberg und Muri reorganisierten und den Bereich der Kellerhofgüter neu als Amt Boswil ausgliederten. Was lag näher, als einfach die bisherige Rechtsordnung, die, nach damaligen Begriffen, ja erst rund 80 Jahre alt war, allerdings nur im Kerngehalt zu übernehmen und, weil dringend nötig, so ungefähr an die veränderten Verhältnisse im neuen Amt Boswil anzupassen? Weil Welti in der zitierten Publikation dem Titel beifügte: «Abgeschrieben von dem in dem Gemeindearchiv Boswil liegenden Original», bemerkten nicht alle späteren Nutzer dieser Veröffentlichung, dass es sich nicht um den Originaltext von 1343 handelte.

Zusammenfassend: Eine abermalige Transkription des 1402 vom städtischen Rat in Aarau beglaubigten, wohl bald nach diesem Zeitpunkt verloren gegangenen Originals aus dem Jahre 1343 drängte sich auf, weil die Version Kiem mit allzu vielen Mängeln belastet ist, was sich auch nachteilig auf die Publikation des Urkundentextes durch die obgenannten Berner Professoren auswirkte. Zudem muss verdeutlicht werden, dass die von Welti publizierte Transkription weder eine wortgetreue Abschrift des Originals von 1343 noch der beglaubigten Kopie von 1402, sondern eine auf das Jahr 1424 datierte Kompilation und Adaption an die nach 1415 entstandenen neuen Herrschaftsstrukturen darstellt, welche das Dorf Boswil zur Vorortsgemeinde des neuen gleichnamigen Amtes aufwertete.

Anschrift des Autors: Franz Kretz,
Rebenweg 17, 5722 Gränichen

Kleines Glossar zur Transkription der Urkunde von 1402

A

allermenlich, allermannelich jedermann
ane ohne
anders nüt gebunden sin zu nichts anderem verpflichtet sein
anderswa auf andere Weise
angan betreffen
ansprechen Anspruch erheben
antwirenne, antwirting Verantwortung
anvacht Streitsucht, vgl. Anfechtung

B

ban (-n), benne siehe *twing und bann*
bannen unter Strafandrohung etwas verlangen oder verbieten
beratende nehmen Berater auswählen
bermit Pergament
bescheidenlich wie es sich gehört
besehen, besaehen untersuchen
bесeczen Amtsgewalt übernehmen und danach die Aufsicht ausüben
besren, bessren für ein Vergehen die (Geld-)Strafe und den Schaden tragen
beste, das beste an eins das zweitbeste
bieten jemanden zu etwas auffordern, jemandem etwas befehlen, jemandem etwas anbieten
billichest in gerechtester, angemessenster Weise
bouw, buw Mist
buwen, den herd buwen Mist auf den Acker führen
buozze, ze buozze fallen zum Zahlen eines Bussgeldes verurteilt werden
bresten Mangel, Fehler, Schaden
bresten han lazzen zu Schaden kommen lassen
brief eine öffentlich bekannt zu machende Urkunde über ein Rechtsgeschäft

D

darufsin Anspruch haben auf
deheiner(-leye) irgendein, irgendeiner, irgendjemand
deheins wegs in irgendeiner Weise
diewile unterdessen
deweder jeder, alle
dick, dik oft, wiederholt
dinghof, dinkhof Verwaltungszentrum einer Grundherrschaft mit Gerichtsstätte
ding Gerichtstag
drige drei, drei Mal
drystunt drei Mal
durft Bedürfnis, Notwendigkeit

E

ehafti, ehehafti, ehhasti Rechtsgültigkeit, Gesetzlichkeit von alters her
ehaftig rechtsgültig, rechtlich begründbar
eid, uf den eid vrägen Untergebene anfragen, ob sie bereit seien, den Treueid abzulegen

uf den eid erteilen mit dem Eid die Zustimmung erteilen
eigen zinsfreier und vererblicher Grundbesitz, Hof etc.
eigenschaft rechtmässiger Besitz, Eigentumsrecht
ēlich durch gegenseitige Vereinbarung gesetz- und rechtmässig geworden
einest einmal
emb-, entbieten (amtlich) mitteilen, eröffnen
emphangen (auf rechtlich abgesicherte Art und Weise) erhalten und übernehmen

enheimer keiner
erbar, erber angesehen, ehrwürdig durch Stand, Charakter, Wissen und Erfahrung
erkanntnisse, -nusse Beurteilung, Meinung, Ansicht, Erkenntnis, Einsicht
ēwen auf alle Zeiten (schriftlich) dauerhaft machen

F

f siehe *v*

G

gebursami Nutzungs-, Produktionsgemeinschaft der Bauern, vgl. Bauernsame
gevaerde, gevérde Hinterlist, Betrugsabsicht
gemein für alle verbindlich
genaden, an sinen genaden vinden gewähren, erlauben
genozzen Mitbesitzer, Nutznieser, Bewirtschafter
gericht, ins gericht bannen unter Strafandrohung zur Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung aufstellen

geschrift, an geschrift schriftlich festgehalten
geviel, es geviel es wurde beschlossen
gewalt und gewer die Herrschaft und alle Rechte über ein Besitztum
gewinnen erwerben

H

hand, us der hand gehen in die Kompetenz einer höheren Instanz übergehen
hantstür einmaliger Hilfsbeitrag für Arme
hantvesi rechtliche Bekräftigung eines Schriftstückes durch Handschlag oder Unterschrift
herd, den herd buwen mit dem Pflug zu Acker fahren
hinnachten von der bevorstehenden Nacht an
hof, ze hof vären zum (Fürsten-)Hof aufbrechen
höfe, die usser, ussre höfe ausserhalb der dörflichen Dreizelgengenossenschaft liegende Hofgruppen, Einzelhöfe

houpt, das best (-e) houpt die in Bezug auf Milch- und Zugleistung beste Kuh

I

iar und tag während/innerhalb eines Jahres und eines Tages
ie von jeher
ieman (irgend) jemand
imbiss (-e), ze imbisse ze essene geben eine Mahlzeit (meist zu Mittag) verabreichen
ingesigel an die Urkunde zu hängendes Siegel

inrent innert

irresal Störung, Streit

K

kelhof, kellerhof, kelnhof Gutsbetrieb, der dem Statthalter des Grundherrn zur Bebauung und Verwaltung zugewiesen ist

kernen Körnerfrüchte (ohne Hafer)

kraft Macht, Einfluss, Amtsgewalt

krieg Rauferei, bewaffnete Händel

künden bekannt machen

L

ledig zinsfrei gegenüber einem ehemaligen Lehensherrn, frei für einen neuen

lib, lib und guet verstüren Kopf- und Vermögenssteuer bezahlen

sin lib verstüren und verdiensten Kopfsteuer bezahlen und Wehrdienst leisten

lichen auf bestimmte Zeit einem andern zur Nutzung überlassen

loben versprechen

M

mag, als er mag wie er es leisten, erfüllen kann

mannlich, men(-n-)lich jedermann

manwerch ca. 28 Aren Wiesland, ursprünglich die durchschnittliche Mäherleistungsfläche bis zur Mittagszeit

mazze, in mazze in gebührender Weise

meigen, meittag Mai, zu Anfang Mai

mer teil, merenteil Mehrheit

mëss, mass Längen-, Hohlmass, abgemessene Menge

muoten von jemandem wünschen, begehrn

N

nachgeding die nächsthöhere Berufungsinstanz

name, mit namen ausdrücklich, das so Genannte

nuczlich siehe recht

nüt in doppelter Verneinung: etwas

nüt ze schaffen haben zu nichts Weiterem verpflichtet sein

O

ob falls, wenn

offen, offenlic allen Berechtigten zugänglich

ofnen, offnen (durch Vorlesen) bekannt machen

Ofnung, Offnung durch Vorlesen den davon

Betroffenen alte/revidierte Rechtssatzungen eröffnen und diese anschliessend beschwören lassen

ordentlich rechtmässig, präzis, genau

R

rat, ze rat werden entscheiden

recht, in nuczlich recht sezzen einen Herrn als unangefochtenen Rechts- und Nutzniesser einsetzen

recht des ersten der Erstberechtigte

recht und redlich in ein kommen nach Recht und Redlichkeit übereinkommen

von recht siczen rechtmässig (auf dem Richterstuhl) sitzen

rech tung (gewohnte, überlieferte) Rechtsordnung

reisen mit Bewaffneten an einen (Fürsten-)Hof

oder in den Krieg ziehen

rodel ursprünglich in Rollenform aufbewahrtes

Verzeichnis (lat. rotula, Rolle), später auch für irgendwelche Urkunde gebraucht

rüeren betreffen

rüewecklich ungestört

S

sach, sachen, umb einkeiner handen sachen aus irgendwelchen Gründen

schuopozze Richtgrösse für kleinere Bauerngüter, ca. 12 Jucharten

seczen einsetzen, ernennen

sizzen sich niederlassen, wohnen

spaer Stosswaffe, Speer

stab Zeichen einer Amtsgewalt, zum Beispiel der Gerichtshoheit

an den stab besren die Busse dem rechtmässig eingesetzten Richter bezahlen

der stab geht ihm mit Urteil aus der Hand der Entscheid geht an eine höhere Instanz

staet immerwährend

stoesse (Rauf-)Händel, strittiges Objekt

stossen nicht rechtsgültig entschieden worden oder noch umstritten sein

T

tag, nach mittem tag am Nachmittag

uf den tag bis heute haben und herbringen bis auf den heutigen Tag innehaben und rechtmässig besitzen

taglender Hintersasse ohne Grundbesitz und ohne Nutzungsanteil an Feldern und Wald, vgl. Taglöhner

twing, twing und bann Befugnis, Gebote und Verbote zu erlassen, Bannbezirk mit gleicher Rechtsordnung

twingen Zwang ausüben

U

überfüeren betrügen

übergriff Eingriff in Rechte anderer

unemphangen nicht rechtmässig vom Lehensherrn übertragen erhalten

ungenemet nicht erwähnt, nicht aufgezählt

urfrag öffentliche Umfrage an einer Versammlung über rechtsrelevante Umstände

uslender Lehensinhaber zinspflichtiger Grundstücke, die ausserhalb des Dorfrechtbanne liegen

ütz irgendwie, irgendetwas

V

vaden Zaun zwischen Grundstücken, von Zeit zu Zeit amtlich überprüft

vall Erbschaftssteuer

vallen, fällig werden einem (anderen) Lehensherrn (erb-)steuerpflichtig werden

(ge)vallen die Erbschaftssteuer zahlen müssen

faren mit Kriegsmannschaft von dannen ziehen

verjehen kund tun, bezeugen

versiczen nicht bezahlen, schuldig bleiben
verziehen verzögern, hintertreiben
vogtstür unveränderliche Abgabe an den Verwalter eines grösseren zusammenhängenden Territoriums
volgen Heeresfolge leisten
fräffne, frevel Rechtsverletzung, die mit Bussgeld oder Gefängnis geahndet wird
fürbasser weiterhin
fürgebott Vorladung zur Teilnahme an einer politischen oder gerichtlichen Versammlung
fürlegen mündlich oder schriftlich darlegen
für sich fueren mitnehmen, in Besitz nehmen

warten Anspruch haben
witreiti im weiten Umkreis öffentlich bekannt gemachte Versteigerung
Z
ziehen, zühen an eine übergeordnete Instanz weiterziehen
zins, auf zins legen mit Abgaben belasten
zinslender Lehensinhaber eines zinspflichtigen Grundstückes

Anmerkungen

¹ Die einzelnen Themen der Reihe Aargauer Urkunden sind veröffentlicht in der Jahresschrift *Argovia* 113 (2001), 468. Publiziert und bearbeitet wurden die Urkunden und Akten der Stadtarchive (in der Reihenfolge der Bearbeitung) von Lenzburg, Rheinfelden, Laufenburg, Brugg, Bremgarten, Aarau, Zofingen, Kaiserstuhl, Mellingen und Aarburg.

² Welti, Emil: Aargauer Offnungen, gesammelt und nach erbrechtlichem Inhalt bearbeitet. In: *Argovia* 4 (1864/65).

³ Dass mit Muri und Boswil gerade zwei benachbarte Orte in den nachmaligen Freien Ämtern in den Spitzenrängen liegen, hängt mit den im Haupttitel angekündigten Urkunden von 1343/1402 zusammen.

⁴ Hafner, P. Wolfgang: Der St. Galler Klosterplan im Lichte von Hildemars Regelkommentar. In: Studien zum St. Galler Klosterplan. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. Hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. Bd. XLII, St. Gallen 1962.

⁵ Boesch, Joseph: Das Aufkommen der deutschen Urkundensprache in der Schweiz und seine sozialen Bedingungen, Zürich 1943.

⁶ Siehe auch: Newald, Richard: Das erste Auftreten der deutschen Urkunde in der Schweiz. In: Zeitschrift für Schweizergeschichte, Heft 4, 1942; Boesch, Bruno: Untersuchungen zur alemannischen Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Laut- und Formenlehre. Bern 1946.

⁷ Boesch, Joseph (1943).

⁸ Ebd.

⁹ Die historisch korrekte begriffliche Definition des Dokumentes im vorliegenden Fall ist recht schwierig. Es stehen Inserierung, Vidimus und Transsumpt zur Auswahl. Transsumpt scheint zuerst aus, da es sich bei der neu ausgestellten Urkunde nicht um eine blosse Wiederholung des Inhalts handelt. Inserierung – Einschreibung – insofern nur zögerlich, weil der vollstän-

dige Rahmen fehlt, da der neu beurkundete und neu gesiegelte Text der alten Urkunde ohne Einleitung einsetzt. So bleibt es denn bei Vidimus, ein Ausdruck, der in die früheste Jugendzeit des Kanzleiwerks zurückreichen dürfte, als die schreibunkundigen Beglaubiger bloss bestätigen konnten, dass sie mit eigenen Augen gesehen hätten, dass die Originalurkunde noch vorhanden und nicht so sehr zerschlissen sei, dass auch ein lese- und schreibgewandter Fachmann nichts mehr ausrichten könne.

¹⁰ Boesch, Bruno (1946).

¹¹ Boesch, Joseph (1943).

¹² Newald, 495. Ob die damalige Aussage auch heute noch stimmt, ist bei der Fülle der seither neu entdeckten und neu bearbeiteten Urkunden schwer und nur mit unverhältnismässigem Aufwand nachzuprüfen.

¹³ Boesch, Joseph (1943), 109ff., und Moser, Hugo: Annalen der deutschen Sprache, Realienbuch für Germanisten, Stuttgart 1961.

¹⁴ Siehe dazu und zum Folgenden: Weddige, Hikert: Mittelhochdeutsch. Eine Einführung, München 1996.

¹⁵ Begriffserläuterungen siehe Glossar im Anhang.

¹⁶ Konrad I. von Seengen, Abt des Klosters Muri von 1342 bis 1359.

¹⁷ Johann I. von Hallwyl, geb. 1305, †1348.

¹⁸ Fides von Klingen, Äbtissin der Fraumünsterabtei in Zürich von 1340 bis 1358.

¹⁹ Konrad, Abt des Klosters Muri.

²⁰ Konrad, Abt des Klosters Muri.

²¹ Walther IV., †1363, von Hünenberg, Kanton Zug. Er nannte sich Ritter und kämpfte 1315 bei Morgarten mit dem österreichischen Heer gegen die Eidgenossen. Weitere biografische Angaben: Staub, Eleonore Maria, Die Herren von Hünenberg. In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Beiheft Nr. 1, Zürich/Leipzig 1943.

²² Am Dienstag nach dem Sonntag in der Fastenzeit. Der jedes Jahr variierende Tag ist auch mit dem Immerwährenden Kalender datierbar,

weil der Introituspсалm zur Sonntagsmesse mit reminiscere ... begann. Es handelt sich damit um den fünften Sonntag vor Ostern.

²³ Konrad, Abt des Klosters Muri.

²⁴ Johann II., Bruder von Walther IV. Er nannte sich Junker, diente ebenfalls den Herzögen von Österreich und erhielt nach der Schlacht bei Morgarten den Kirchensatz und ein Bauernamt in Rohrdorf als Belohnung.

²⁵ Benedikt.

²⁶ Es handelt sich wohl um eine angesehene Persönlichkeit. Johann von Eichberg (Eichberg?) ist bereits in einer Urkunde vom 8. Februar 1320 und in einem gerichtlichen Aktenstück vom 6. September 1322 als Zeuge erwähnt. Um 1343 und 1349 ist Johann von Eichberg als Schultheiss von Bremgarten aktenkundig. Zur genaueren Identifikation siehe: Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft (QWEE), Abt. I, Urkunden, 2. Bd., 518, Nr. 1004 und 571, Nr. 1126. Ferner: Aargauer Urkunden, Bd. VIII, Urkunden aus dem Stadtarchiv Bremgarten, Aarau 1938.

²⁷ Ministerialgeschlecht von Buttisholz, Amt Sursee, LU.

²⁸ Im QWEE, Abt. I, 3. Bd., 292, als Falschlesung statt Tek deklariert. Es handelt sich wohl eher um einen Verschrieb des Kopierenden im Vidimus von 1402. Ein Zeuge namens Heinrich Tek ist öfters erwähnt im Bd. VIII der Aargauer Urkunden (Bremgarten).

²⁹ Um 1348 in einer Urkunde aus dem Stadtarchiv Bremgarten (Nr. 26) als Schultheiss von Lenzburg erwähnt.

³⁰ Muri-Wil, eine damals noch selbständige Bauerngenossenschaft.

³¹ Ein ehemals selbständiges Dörfchen oberhalb Boswil, am Übergang nach Hitzkirch gelegen. Ab dem 15. Jahrhundert wechselte dessen Name, wohl wegen Fremdbestimmung durch Bewohner in der Bünztalebene, auf («die am») Weissenbach.

³² Wahrscheinlich ein Sohn Burcharts, der am 10. August 1296 als Zeuge eines Verkaufs auftritt und als «kelner von Boswil» näher identifiziert wird. Siehe: QWEE, Abt. I, Urkunden, 2. Bd., 57, Nr. 127.

³³ Älteste Bezeichnung des Wissenbachs, der knapp 100 m nördlich des Kellerhofs, der in unmittelbarer Nähe zur (Alten) Pankratiuskirche stand, vorbeifloss. Sar ist identisch mit Geröll, Geschiebe, was beim Sarbach durchaus glaubhaft ist, da er noch unverbaut war und mit zahlreichen Zuflüssen üppig gespeist wurde. Siehe: Schweiz. Idiotikon, Bd. 4, Spalte 951.

³⁴ Das Recht, dort zu Gerichte zu sitzen, stand

eigentlich einzig den Herzögen von Österreich, welche die Vogtei über den Kellerhof inne hatten, zu. Der Kelner von Boswil amtete bloss stellvertretungsweise.

³⁵ Besitzer resp. Lehensinhaber einer Hube, ein Landwirtschaftsbetrieb mit 40 bis 80 Jucharten Land. Die effektive Grösse des zugeteilten resp. verpachteten Hofes wurde ursprünglich, soweit möglich, der Anzahl der Familienglieder angepasst.

³⁶ Die Satzkonstruktion bricht ab, «getw...» ist durchgestrichen, die offenbar vorgesehene Korrektur oder die Ergänzung des Satzes unterblieben jedoch. Die wahrscheinlichste und sinnvollste Korrektur wäre wohl gewesen: «... in aller der mazze, als [sie] siczzent und ...»

³⁷ Die Äbtissin der Fraumünsterabtei.

³⁸ Johann von Hallwyl.

³⁹ Walter von Hünenberg.

⁴⁰ Die Äbtissin der Fraumünsterabtei.

⁴¹ Im grossen Urbar des Klosters Einsiedeln von 1331 wird in Boswil eine untere Mühle erwähnt. Die obere Mühle ist bereits 1282 aktenkundig.

⁴² Der Fürsprech war somit entweder der Sohn des Kelners Werner oder dessen Bruder, möglicherweise auch ein naher Verwandter der Familie. Dass im vorliegenden Dokument einzig dieser Johann die Familien-Funktionsbezeichnung direkt seinem Personennamen befügt, zeigt anschaulich den noch unsicheren Übergang zu Berufs-Geschlechtsnamen.

⁴³ Verdoppelung, um die Wichtigkeit der Zugehörigkeit zu betonen, oder Verschrieb? Unsicherheit auch im richtigen Gebrauch der Tempi.

⁴⁴ Der Schreiber hatte Mühe, den Namen des kleinen Nachbardörfchens von Boswil - Besenbüren - phonetisch annähernd richtig zu schreiben. Zur Deutung des Dorfnamens siehe: Zehnder, Beat: Die Gemeindenamen des Kantons Aargau. In: Argovia 100 (1991), 84.

⁴⁵ 1939 Vereinigung von Waldhäusern mit Bünzen zur Gemeinde Bünzen.

⁴⁶ Es handelt sich um drei Hofgemeinschaften, die der Ritter Rudolf von Opfikon 1291 dem Dominikanerinnen-Kloster am Oetenbach in Zürich vergab hatte. Der spätere Weiler Büelisacker wurde 1800 von der Helvetischen Regierung zwangsweise mit der Nachbargemeinde Waltenschwil vereinigt. Siehe: Kretz, Franz: Waltenschwil im Wandel der Zeiten, Muri 1971.

⁴⁷ Kallern, Bezirk Muri, nordwestlich von Boswil, am Lindenberge gelegen und bereits im Habsburger Urbar erwähnt. Siehe dazu: Zehnder, 221.

⁴⁸ Mit Kallern vereinigt.

⁴⁹ 1827 zwangsweise mit Boswil vereinigt.

⁵⁰ Es handelt sich hier wohl um einen Schreibfehler.

«wenn» würde die Kompetenz des Hallwyler relativieren und abschwächen. Wahrscheinlicher ist wen, womit das Ernennungsrecht klar definiert wäre.

⁵¹ Dem Herrn von Hallwil.

⁵² Die Vogtei über den Kelnhof Boswil hatte vor 1275 das Haus Eschenbach inne. Sie ging anschliessend bis 1415 in die Hände der Habsburger über. Die Steuer, ehemals für die einzelne Feuerstelle resp. für die einzelne Hofeinheit zu entrichten, musste ursprünglich in Realien – zur Fasnachtszeit ein Huhn, dazu ein nicht unerheblicher Anteil an der Brotgetreideernte – entrichtet werden.

⁵³ Der österreichische Vogt und der Herr von Hallwil.

⁵⁴ Ca. 60 Aren.

⁵⁵ Brüelmatten, im Winkel gegen Bünzen gelegen.

⁵⁶ Booland, nordöstlich des Sentenhofes, im Gemeindegebiet von Boswil gelegen. Der Flurname leitet sich entweder von bouwland, das heisst Ackerland, her oder von bannland, Land an der (Dorf-)Grenze.

⁵⁷ Diese variierte Schreibweise deutet eher auf die zweite Deutung des Flurnamens hin.

⁵⁸ Hinterbühl, ein Dorfteil von Kallern.

⁵⁹ Dreieckiger Waldspitz, westlich der Ellenberg-anhöhe an der Gemeindegrenze gegen Bettwil.

⁶⁰ Enthüllste Kerne der Getreidepflanzen.

⁶¹ Für die Mass-, Gewicht- und Flächenwerte, welche in der Stadt Bremgarten zum Teil bis 1837 galten, siehe: Dubler, Anne-Marie, Jean-Jacques Siegrist: Wohlen, Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung. Wohlen 1975, 635.

⁶² Siehe Anm. 59.

⁶³ Am 11. November.

⁶⁴ Am 1. Mai oder doch Anfang Mai.

⁶⁵ Die Herren von Hallwil.

⁶⁶ Die Herzöge von Österreich.

⁶⁷ Der Buchstabe «m» ist nachträglich eingerückt worden. Korrekt wäre: fronen.

⁶⁸ Siehe Anm. 35.

⁶⁹ Anbaufläche von ca. 12 Jucharten, die ursprünglich zum kärglichen Unterhalt einer (Gross-)Familie ausreichen musste.

⁷⁰ Siehe Anm. 44.

⁷¹ Dass Waltenschwil, bei Wohlen, im Bezirk Muri gelegen, im Originaldokument von 1343 nicht als eine der Bauerngemeinden, die zum Boswiler Kelnerhof gehörten, aufgelistet wird, zeigt, dass die Ansammlung der damals noch wenigen Hofgemeinschaften wenig kompakt war und sich noch kaum zu einem dörflichen Organismus entwickelt hatte. Dies lässt sich durch die auffällig massive Zergliederung des Territoriums unter zahlreiche weltliche und geistliche Herr-

schaften erklären. Siehe: Kretz, Waltenschwil. Denkbar ist auch, dass der Schreiber Waltenschwil mit Werdolzwil/Weissenbach verwechselt hat.

⁷² Siehe Anm. 47.

⁷³ Siehe Anm. 48.

⁷⁴ Hier fehlt offenbar eine genaue inhaltliche Definition des zu leistenden Eides. Es dürfte sich um die eidesstattliche Anerkennung des Rechtsteritoriums des Hallwyler handeln.

⁷⁵ Lehensinhaber eines zinspflichtigen Grundstückes innerhalb des Kelnhof-Rechtsbereichs und ...

⁷⁶ ... ausserhalb dieses Territoriums.

⁷⁷ Familien ohne Grundbesitz und ohne Anteil am Gemeinschaftsbesitz an Feldern und Wald. Später Laut- und Begriffswandel des Wortes zu Taglöhner.

⁷⁸ Siehe Anm. 41.

⁷⁹ Siehe Anm. 35.

⁸⁰ Siehe Anm. 69.

⁸¹ Wer weniger als eine Hube oder eine Schuppe besitzt.

⁸² Im gleichen Dokument drei verschiedene Schreibweisen des Ortsnamens. Immerhin hat sich die letzte auf Dauer bewährt.

⁸³ Die ausserhalb des Kelnhofterritoriums gelegenen Hofgruppen und Einzelhöfe, die aber doch unter dessen Jurisdiktion fallen.

⁸⁴ Zugvieh, das sich für die Arbeiten am Pflug eignet. Somit kam es also weniger auf die beste Milchleistung als auf die optimale Zugleistung an. Dazu dürften sich am besten Ochsen geeignet haben, welche auch für die Frondienste zugunsten der Grundherren ausgeliehen oder vom Fronpflichtigen selber zu Feldarbeiten geführt wurden.

⁸⁵ Dem Hallwyler.

⁸⁶ St. Gallustag, 16. Oktober.

⁸⁷ Am 11. November.

⁸⁸ Bargeldzinsen und Schweinezehnten.

⁸⁹ Den Verstorbenen.

⁹⁰ Die Erbberechtigten.

⁹¹ Der Verkaufswillige.

⁹² Im Mai. Die zeitliche Fixierung ist recht grosszügig, weil die zur Teilnahme Verpflichteten besonders im Frühjahr auf den Stand ihrer Feldarbeiten Rücksicht nehmen mussten.

⁹³ Am 11. November und am St. Hilariustag, 14. Januar.

⁹⁴ Bis ca. 900 gehörte der Kelnerhof Boswil dem Chorherrenstift am Grossmünster in Zürich. Dieses von Kaiser Karl dem Grossen gestiftete Gotteshaus soll über dem einstigen Grab der Stadtheiligen Felix und Regula errichtet worden sein. Die Reliquien der heiligen Regula wurden, bald nachdem König Ludwig der Deutsche im

- Jahre 843 in Zürich das Eigenkloster Fraumünster hatte erbauen lassen, ins Benediktinerinnenstift verlegt. Die Untergebenen dieser Abtei nannte man deshalb St. Regula-Leute.
- ⁹⁵ Hofplatz, auf dem die Gerichtsstätte steht, also hier der Kelnerhof.
- ⁹⁶ Ca. 4000 kg entspelzte Körnerfrüchte (ohne Hafer).
- ⁹⁷ Jedes Haus resp. jede Haushaltung mit eigenem Herd, schuldete dem Vogt zur Fasnachtszeit ein Huhn oder dessen Gegenwert in bar.
- ⁹⁸ Des Hallwylers.
- ⁹⁹ Siehe Anm. 16.
- ¹⁰⁰ Siegel.
- ¹⁰¹ Verdeutschung des lateinischen Rotula, das heisst Rolle. Die Originalurkunde von 1343 musste auch zum Vorlesen geeignet und damit handlich sein. Das Einrollen des bereits vorgelesenen Textes erleichterte dabei die Orientierung. Allerdings wurde der Begriff Rödel auch generell für eine gesiegelte Urkunde oder einfach für Schriftstück verwendet.
- ¹⁰² Ohne den bestehenden Rechtsansprüchen des Klosters Muri zu schaden.
- ¹⁰³ Am 11. März 1343 (siehe Anm. 22).
- ¹⁰⁴ Vorsitzender des städtischen Rates, Bürgermeister.
- ¹⁰⁵ Grosser oder Kleiner Stadtrat?
- ¹⁰⁶ Offenbar konnten noch nicht alle Stadträte lesen, was ihre Kompetenz in der Beurteilung der Richtigkeit der Abschrift in Frage stellen dürfte.
- ¹⁰⁷ Auf Pergament.
- ¹⁰⁸ Geschrieben und gesiegelt.
- ¹⁰⁹ Schultheiss und Räte.
- ¹¹⁰ Eine wortwörtliche Abschrift.
- ¹¹¹ Donnerstag nach Pfingsten, am 18. Mai 1402.
- ¹¹² Abgeleitet von sigillum, Verkleinerungsform von signum, Zeichen.
- ¹¹³ Siehe Transkription des Vidimus von 1343.
- ¹¹⁴ Kiem, P. Martin: Geschichte der Benedictiner-Abtei Muri-Gries, Bd. 1, Muris älteste und mittlere Geschichte, Stans 1888, Bd. 2, Geschichte Muris in der Neuzeit, Stans 1891.
- ¹¹⁵ Ebd., Bd. 1, 158.
- ¹¹⁶ «In den Ländern zwischen Aarau und Limmat [herrschte] ein Bild sittlicher Verwilderung, vor der selbst die Klostermauern nicht immer genügenden Schutz zu bieten vermochten.» Ebd., Bd. 1, 184.
- ¹¹⁷ Urkunden Königsfelden, Nr. 200.
- ¹¹⁸ Siehe Transkription des Vidimus von 1343.
- ¹¹⁹ Abt Konrad I.
- ¹²⁰ ... zur Vorlesung der nun schriftlich fixierten Rechtsurkunde und zur Eidesleistung der in Pflicht genommenen Untertanen.
- ¹²¹ Siehe Transkription des Vidimus von 1343.
- ¹²² Ebd. Die wegen der mangelnden Ortskenntnisse des Schreibers zum Teil verworrene Lautung wurde bei der obigen Aufzählung aktualisiert.
- ¹²³ Siehe Anm. 46.
- ¹²⁴ Siehe Anm. 48.
- ¹²⁵ Bickel, August: Die Herren von Hallwil im Mittelalter, Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte, Aarau 1978, 115 ff.
- ¹²⁶ Lüthi, Alfred; Boner, Georg; Edlin, Margareta; Pestalozzi, Martin: Geschichte der Stadt Aarau. Frankfurt a. M., 130 und 182f.
- ¹²⁷ Nach Johann Jakob Bäbler, seinerzeit Professor an der [Alten] Kantonsschule, ist die noch heute gebrauchte Quartierbezeichnung auf den umschriebenen Bannbezirk Rore zurückzuführen. Siehe Schweiz. Idiotikon, 4. Bd., Spalte 1327.
- ¹²⁸ Urkundenbuch der Stadt Aarau, Aarau 1880, 227, Nr. 249.
- ¹²⁹ Ebd.
- ¹³⁰ Geschichte der Stadt Aarau, 115.
- ¹³¹ Vogelsanger, Peter: Zürich und sein Fraumünster. Eine elfhundertjährige Geschichte 823 – 1956, Zürich 1994.
- ¹³² Vogelsanger, 216.
- ¹³³ von Wyss, Georg: Geschichte der [Fraumünster-]Abtei Zürich. In: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, Bd. 8, Zürich 1851 – 1858.
- ¹³⁴ Johann Heinrich Hottinger, Theologe und Orientalist in Zürich, hat offenbar das Original noch einsehen können. In seiner Publikation Historiae Ecclesiasticae Novi Testamenti, VIII, 1159ff., erschienen 1655/56, sowie im Speculum Helveticum Tigurinum, Zürich 1665, publizierte er aus dem Original Einleitung und Schluss sowie das «deutsche Mittelstück».
- ¹³⁵ Steinmann, Judith: Benediktinerinnen – Zürich. In: Helvetia sacra, Abt. III, Bd. 1, 3. Teil, Bern 1986, 1978ff.
- ¹³⁶ von Wyss, 100.
- ¹³⁷ Vogelsanger, 219.
- ¹³⁸ Steinmann, 2009.
- ¹³⁹ Zur Gütergeschichte der Abtei vgl. Kläui, Paul: Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau. In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 22. Jg. 1942, 161 – 184.
- ¹⁴⁰ Dürst, Hans: Rittertum und Hochadel im Aargau, Dokumente zur Aargauischen Kulturgeschichte Nr. 2, Aarau 1960, 280.
- ¹⁴¹ Bickel, Hallwil, 97. Gleicher Urteil in: Dürst, 280.
- ¹⁴² Bickel, 97ff.
- ¹⁴³ Merz, Walther: Stammtafel der von Hallwyl.
- ¹⁴⁴ Bickel, 93ff.
- ¹⁴⁵ Bickel, August: Johann I. und seine Zeit. In: Heimatkunde aus dem Seetal, 1972, 42.
- ¹⁴⁶ Bickel, Johann I., 43.

- ¹⁴⁷ Bickel, Hallwil, 146.
- ¹⁴⁸ H.I.D.1. Das Dokument ist mikroverfilmt und trägt die Urkundennummer 195. Die Kopie, bereits auf Papier geschrieben, umfasst fünf Blätter, die notdürftig zusammengenäht worden und entsprechend lädiert sind. Sie bildete die Grundlage des relativ ausführlichen Regests im Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft, Abt. I, Bd. 3, Erste Hälfte, Aarau 1952, 291–293. Die erste Seite der Abschrift ist teilweise ausgerissen und zu Beginn des 20. Jh. neu geschrieben worden.
- ¹⁴⁹ Kiem, Benedictiner-Abtei Muri-Gries, Bd. 1, Stans 1888, Bd. 2, Stans 1891.
- ¹⁵⁰ Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde; hg. von Joseph Eutych Kopp, Luzern 1835, 95f.
- ¹⁵¹ Ebd., 96f.
- ¹⁵² Verglichen mit unserer Transkription weist die wortwörtliche Abschrift von Kiem über 100 teils sehr relevante, sinnverzerrende Unterschiede, teils längere Auslassungen, aber auch unbedeutende Versehen auf. Ein sehr grosser Teil betrifft kleinere und grössere Textlücken, was hauptsächlich auf das ungewöhnliche Format des Originals – 70 × 62 cm – und auch auf die krumm geführten Linien des Textes zurückzuführen ist.
- ¹⁵³ Im Stiftsarchiv des Klosters Muri-Gries in Bozen im Südtirol. Die 20 Seiten umfassende Abschrift ist mit den Seiten 901–920 nummeriert, was darauf hindeutet, dass das Schriftstück von Kiem seinerzeit einer von ihm angelegten Quellensammlung zu seiner geplanten Geschichte des Klosters Muri einverlebt worden war. Anderseits steht seltsamerweise unter dem Datum in seiner Handschrift: «1402, 18. Mai (Staatsarchiv Obwalden)».
- ¹⁵⁴ Liebenau, Hermann von, Die Tellsage zu dem Jahre 1230, Aarau 1864, 154–165.
- ¹⁵⁵ Zeerleder, Albert; Opel, Otto: Ausgewählte Rechtsquellen zum akademischen Gebrauch, Bern 1895.
- ¹⁵⁶ Welti, Emil: Dorfrecht von Boswil 1421. In: Argovia 4, 315–323. Das Beispiel Boswil war eines von 32 weiteren frühesten Dorfrechten im Kanton Aargau. Die falsche Jahrzahl 1421 muss auf 1424 korrigiert werden.